KKH Kaufmännische Krankenkasse

Leitfaden für den Vertragsbeitritt gemäß § 127 Abs. 2 SGB V

Die KKH hat mit Wirkung zum 01.04.2023 eine Vereinbarung gemäß § 127 Abs. 1 SGB V über die Hilfsmittelversorgung der Versicherten der KKH mit ableitenden Inkontinenzhilfen geschlossen. Dieser Vertrag hat eine unbefristete Laufzeit.

Für den Beitritt verwenden Sie bitte die beigefügte Beitrittserklärung inkl. Deckblatt. Senden Sie bitte nur die vollständig ausgefüllte Beitrittserklärung inkl. Deckblatt[1] mit Ihrem Präqualifizierungszertifikat sowie allen geforderten Nachweisen per Post an folgende Adresse:

KKH Kaufmännische Krankenkasse
Referat Hilfsmittel
30125 Hannover

oder per E-Mail an folgenden Empfänger:

zhm@kkh.de

Achten Sie bitte darauf, dass, wenn der Beitritt für mehrere Unternehmen/Betriebsstätten erklärt wird, eine unterschriebene Anlage beigefügt wird, die alle Unternehmen/Filialen/Geschäftsstellen unter Angabe der IK auflistet.

Sobald Ihre Beitrittserklärung vorliegt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen zum Vertragsbeitritt erfüllt sind. Sofern im Rahmen der Prüfung noch Fragen hinsichtlich des Beitritts zu klären sind, werden wir Sie kontaktieren. Sobald nachweislich alle Voraussetzungen zum Vertragsbeitritt erfüllt sind, erhalten Sie ein Bestätigungsschreiben. **Beachten Sie bitte, dass der Beitritt erst mit Zugang des Bestätigungsschreibens der KKH wirksam wird.**

Unabhängig von einer Beitrittsmöglichkeit haben Leistungserbringer, Verbände oder sonstige Zusammenschlüsse der Leistungserbringer die Möglichkeit der Vertragsverhandlung nach §127 Abs. 1 SGB V mit der KKH.

Für Fragen zu dem Vertrag wenden Sie sich bitte direkt an Frau Wetsch
(E-Mail: kristina.wetsch@kkh.de– Tel.: 0511 2802-3115) oder an Herrn Behre
(E-Mail: holger.behre@kkh.de – Tel.: 0511 2802-3336) aus dem Referat Hilfsmittel.

[1] Für eine zweifelsfreie Zuordnung des Vertrages ist die Verwendung des Deckblattes unbedingt erforderlich.

Absender:

_____

_____

_____

KKH Kaufmännische Krankenkasse
Referat Hilfsmittel
30125 Hannover

Beitrittserklärung der Leistungserbringer gemäß § 127 Abs. 2 SGB V

<u>Hier:</u> **Beitrittserklärung gemäß § 127 Abs. 2 SGB V zum Rahmenvertrag über die Hilfsmittelversorgung der Versicherten der KKH mit ableitenden Inkontinenzhilfen (Beitrittsvertrag A BE, BB, MV, ST, TH)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die unterzeichnete Beitrittserklärung zum Rahmenvertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Hilfsmittelversorgung der Versicherten der KKH mit ableitenden Inkontinenzhilfen, nebst Präqualifizierungsnachweis sowie weiterer geforderter Nachweise.

Mit freundlichen Grüßen

KKH Kaufmännische Krankenkasse

Beitrittserklärung der Leistungserbringer
gemäß § 127 Abs. 2 SGB V
zum

Rahmenvertrag über die Hilfsmittelversorgung
der Versicherten der KKH mit ableitenden Inkontinenzhilfen

Leistungserbringergruppenschlüssel: 19 99 XXX

Leistungserbringer

Name und ggf. Rechtsform: _____
Straße/Hausnummer: _____
Postleitzahl/Ort: _____
Telefon/Fax: _____
Ansprechpartner: _____
IK: _____

Erklärung:

1. Wir erklären hiermit den Beitritt zu dem o. g. Vertrag gem. § 127 Abs. 2 SGB V. Der Beitritt wird nach positiver Prüfung der eingereichten Unterlagen mit Zugang der Bestätigung der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH wirksam. *[Wird der Beitritt für mehrere Unternehmen/Betriebsstätten erklärt, ist dieser Erklärung eine unterschriebene Anlage beizufügen, die alle Unternehmen/Filialen/Geschäftsstellen auflistet, für die der Vertragsbeitritt erklärt wird, inkl. IK.]*

2. Wir erklären, die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel zu erfüllen. Das Präqualifizierungsverfahren wurde bei einer - nach § 126 Abs. 1 a SGB V anerkannten Präqualifizierungsstelle (PQS) - erfolgreich durchgeführt. Die Bestätigung der PQS über die erfolgreiche Durchführung der Präqualifizierung haben wir für alle Betriebsstätten, für die der Beitritt erklärt wird, erhalten und haben diese als Kopie beigefügt.

   Wir verpflichten uns, der KKH sämtliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen, welche Auswirkungen auf unsere Eignung als Vertragspartner haben (vgl. § 126 Abs. 1 SGB V). Uns ist bekannt, dass das vertragliche Versorgungsrecht entfällt, sobald die Voraussetzungen nach § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V nicht mehr gegeben sind. Uns ist bekannt, dass für dennoch erfolgte Versorgungen kein Vergütungsanspruch besteht.

3. Wir erkennen die sich aus dem o. g. Vertrag einschließlich der Anlagen ergebenden Rechte und Pflichten an und lassen diese gegen uns gelten.

4. Wir verpflichten uns, eine Versorgung der Versicherten in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen- Anhalt und Thüringen sicherzustellen. Das bedeutet, dass sofern eine telefonische Beratung und Bedarfsfeststellung nicht möglich ist, den Versicherten oder deren betreuende Person schriftlich oder persönlich, wenn erforderlich auch vor Ort (nach vorheriger Terminabsprache) zu kontaktieren.

5. Wir bestätigen hiermit (Zutreffendes bitte ankreuzen):

   ☐ Die versandkostenfreie Lieferung der vertragsgegenständlichen Hilfsmittel in neutralen Verpackungen.

   ☐ Das Angebot einer Auswahlmöglichkeit für den Versicherten über eine Mehrzahl an Logistikunternehmen, durch welche die Auslieferung der vertragsgegenständlichen Hilfsmittel erfolgen kann.

   ☐ Das Angebot eines Sendungsverfolgungssystem zur Nachverfolgung des aktuellen Aufenthaltsortes der Lieferung durch den Versicherten.

   ☐ Die Sicherstellung der Belieferung des Versicherten mit den vertragsgegenständlichen Hilfsmitteln innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung bzw. Kostenübernahmeerklärung durch die KKH.

   ☐ Die Bereitstellung einer kostenfreien Servicehotline, die zu den in der Leistungsbeschreibung genannten Servicezeiten in ausreichendem Umfang besetzt ist. Wir verpflichten uns, während der Vertragslaufzeit, 80% der (vertragsbezogen) eingehenden Anrufe in einem Zeitraum von höchsten 20 Sekunden anzunehmen und dies der KKH auf Verlangen nachzuweisen. Wir erklären hiermit, dass die von uns verwendete Telefonanlage die technischen Voraussetzungen zur Einhaltung dieser Vorgaben erfüllt.

   <u>Nachweis</u>
   Angaben zur verwendeten Telefonanlage:

   Produktbezeichnung: _____
   [Angabe erforderlich]
   Artikelnummer: _____
   [Angabe erforderlich]
   Hersteller: _____
   [Angabe erforderlich]

   ☐ Die Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit unter einer kostenfreien Servicehotline durch geschulte Fachkräfte werktags (Montag bis Freitag) von 8.00 bis 18.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 13.00 Uhr.

   <u>Nachweis</u>
   Kostenfreie Servicehotline: _____

[Angabe erforderlich]

☐ Die Bereitstellung eines Online-Kontaktformulars, welches auf unserer Unternehmenswebsite zur Verfügung steht.

Nachweis
Link zum Online-Kontaktformular: _____
[Angabe erforderlich]

☐ Die Bereitstellung eines Live-Chats auf unserer Unternehmenswebsite.

Nachweis
Link zum Live-Chat: _____
[Angabe erforderlich]

☐ Das Vorliegen eines besonders qualifizierten und zertifizierten Beschwerdemanagements nach DIN ISO 10002:2010-05 und/oder ISO 9001:2015 oder anderer ISO-Normen im Rahmen der Vertragserfüllung.

Nachweis
Kopie des ISO-Zertifikates *[bitte als Anlage der Beitrittserklärung beifügen]*

☐ Das Angebot der Übernahme des Rezeptmanagements bzw. des Rezeptauftrags für den Versicherten.

Nachweis:
Muster des verwendeten Rezeptauftrags *[bitte als Anlage der Beitrittserklärung beifügen]*

☐ Das Angebot eines hinreichenden Produktportfolios für den Versicherten. Wir verpflichten uns, dass identische Produktportfolio der Anlage 03 „Übersicht vertragsgegenständliche Hilfsmittel“ vorzuhalten.

☐ Die Beschäftigung von staatlich anerkannten Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegern/-innen oder staatlich anerkannte Altenpflegern/-innen mit dreijähriger Ausbildung und mit ausreichenden Kenntnissen und Fertigkeiten zur Hilfsmittelversorgung von Patienten mit ableitenden Inkontinenzhilfen im Sinne des vorliegenden Vertrages.

Nachweis
Anzahl: ____ Fachkräfte
Ausbildungsnachweise *[bitte als Anlage der Beitrittserklärung beifügen]*

KKH Kaufmännische Krankenkasse

□ Die Offenlegung sämtlicher Kooperationen mit Krankenhäusern / Kliniken / Vertragsärzten (zutreffendes bitte ankreuzen):

□ ja, wir haben Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Versorgung mit den vertragsgegenständlichen Hilfsmitteln mit Krankenhäusern / Kliniken / Vertragsärzten geschlossen. Mit den folgenden Krankenhäusern / Kliniken / Vertragsärzten bestehen laufende Kooperationen:
1) _____
2) _____
3) _____
4) _____

□ nein, es bestehen keine Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Versorgung mit den vertragsgegenständlichen Hilfsmitteln mit Krankenhäusern / Kliniken / Vertragsärzten.

6. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen. Uns ist bekannt, dass ein Vergütungsanspruch für die Versorgung nicht besteht, wenn nicht alle gesetzlichen und vertraglichen Regelungen, welche die Versorgung der Versicherten steuern sollen, eingehalten werden.

7. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, eine Ausfertigung des o. g. Vertrages von der KKH ausgehändigt bekommen zu haben.

……..	……..
Ort, Datum	Unterschrift und Stempel Leistungserbringer

Rahmenvertrag

gemäß § 127 SGB V

über die
Hilfsmittelversorgung
der Versicherten der KKH mit
ableitenden Inkontinenzhilfen

zwischen

_____

- nachfolgend Leistungserbringer -

und

der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH, vertreten durch den Vorstand, Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover

- nachfolgend KKH -

LEGS 19.99.XXX

Präambel

In einer älter werdenden Gesellschaft wird die Versorgung mit Hilfsmitteln immer wichtiger. Versicherte müssen die richtigen Hilfen erhalten, um ihren Alltag trotz Einschränkung möglichst selbstbestimmt bewältigen zu können.

Die KKH sorgt für eine gute, qualitative und zeitgemäße Hilfsmittelversorgung. Der KKH sind Beratungs- und Betreuungsangebote für ihre Versicherten wichtig. Sie setzt sich dafür ein, dass die Versicherten immer zwischen verschiedenen Hilfsmitteln die Auswahlmöglichkeit für eine aufzahlungsfreie Hilfsmittelversorgung haben.

Dieser Vertrag wird als Rahmenvertrag mit dem Leistungserbringer geschlossen.

Dem Rahmenvertrag können andere Leistungserbringer zu den gleichen Bedingungen beitreten.

Unabhängig von einer Beitrittsmöglichkeit haben Leistungserbringer, Verbände oder sonstige Zusammenschlüsse der Leistungserbringer die Möglichkeit der Vertragsverhandlung mit der KKH.

§ 1 Gegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die aufzahlungsfreie Versorgung der Versicherten der KKH mit ableitenden Inkontinenzhilfen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, wie z. B. Bedarfsfeststellung, Einweisung/Beratung des Versicherten, Lieferung/Nachlieferung und Retourenbearbeitung sowie Sicherstellung einer telefonischen Auftragsannahme. Die ableitenden Inkontinenzhilfen werden je Produktart in der Versorgungsform "Einzelvergütung" auf der Basis von generischen Preisen vergütet.

(2) Die Versorgung der Versicherten erfolgt über Einzelaufträge. Die Einzelaufträge bedürfen einer gesonderten Genehmigung (d.h. Einzelauftragserteilung) im Antragsverfahren nach § 6 dieses Rahmenvertrages. Maßgebend für den Leistungsumfang/die Leistungsanforderungen ist neben diesem Rahmenvertrag die Anlage 01: „Leistungsbeschreibung“.

(3) Inkontinenzhilfen, die vom Arzt angelegt oder vom Arzt in den Körper eingeführt werden, sind keine Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und sind kein Bestandteil dieses Vertrages und können deshalb nicht über diesen abgerechnet werden.

(4) Inkontinenzhilfen, die im Zusammenhang mit einer Stomaversorgungen stehen, sind ebenfalls nicht Bestandteil dieses Vertrages und können nicht über diesen abgerechnet werden.

(5) Sofern verordnungsfähige Verbandstoffe oder sonstige Leistungen begleitend zu den Inkontinenzhilfen notwendig werden, sind diese mittels gesonderter Verordnung mit der KKH abzurechnen bzw. separat zu beantragen.

(6) Die Hilfsmittel, die Gegenstand der Versorgungen sind, sind abschließend beschrieben.

Ableitende Inkontinenzhilfen

Produktgruppe:	15	Inkontinenzhilfen
Anwendungsort:	25	Harn-/Verdauungsorgane
Produktuntergruppe:	15.25.04	Externe Urinableiter
Produktarten:	15.25.04.4	Urinalkondome/Rolltrichter, latexhaltig, nicht gebrauchsfertig
	15.25.04.5	Urinalkondome/Rolltrichter, latexhaltig, gebrauchsfertig verpackt
	15.25.04.7	Urinalkondome/Rolltrichter, aus latexfreien Materialien, gebrauchsfertig verpackt

Produktuntergruppe:	15.25.05	Urin-Beinbeutel
Produktarten:	15.25.05.1	Beinbeutel mit Ablauf, unsteril
	15.25.05.3	Beinbeutel mit Ablauf, steril

15.25.05.5 Beinbeutel für Rollstuhlfahrer, unsteril
15.25.05.6 Beinbeutel für Rollstuhlfahrer, steril

Produktuntergruppe: 15.25.06 Urin-Bettbeutel

Produktarten:
15.25.06.0 Bettbeutel, ohne Ablauf, unsteril
15.25.06.1 Bettbeutel, mit Ablauf, unsteril
15.25.06.2 Bettbeutel, ohne Ablauf, steril
15.25.06.3 Bettbeutel, mit Ablauf, steril

Produktuntergruppe: 15.25.07 Urin-Auffangbeutel für geschlossene Systeme

Produktarten
15.25.07.0 Bettbeutel mit Tropfkammer
15.25.07.1 kombinierte Bett- und Beinbeutel mit Tropfkammer

Produktuntergruppe: 15.25.14 Einmalkatheter zur ISK

Produktarten
15.25.14.4 Einmalkatheter, unbeschichtet nicht gebrauchsfertig
15.25.14.5 Einmalkatheter, unbeschichtet gebrauchsfertig verpackt
15.25.14.6 Einmalkatheter, beschichtet nicht gebrauchsfertig
15.25.14.7 Einmalkatheter, beschichtet gebrauchsfertig verpackt
15.25.14.8 Einmalkatheter mit Auffangbeutel, unbeschichtet gebrauchsfertig verpackt
15.25.14.9 Einmalkatheter mit Auffangbeutel, beschichtet gebrauchsfertig verpackt

Produktuntergruppe: 15.25.15 Ballonkatheter

Produktarten
15.25.15.5 Ballonkatheter, silikonisiert, für die kurzzeitige Versorgung
15.25.15.6 Ballonkatheter, Silikon, für die langfristige Versorgung

Produktuntergruppe: 15.25.16 Katheterverschlüsse

Produktarten 15.25.16.0 Katheterverschlüsse

Anwendungsort: 99 Ohne speziellen Anwendungsort/Zusätze

Produktuntergruppe/-art (7steller; Hilfsmittelpositions-Nr.):

15.99.99.0008 Abrechnungsposition für Haltebänder für Urinbeutel, wiederverwendbar

15.99.99.0009 Abrechnungsposition für Haltebänder / Taschen für Urinbeutel

§ 2 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- der Rahmenvertrag
- die Anlagen

Anlage 01	Leistungsbeschreibung
Anlage 02	Preisvereinbarung
Anlage 03	Übersicht vertragsgegenständliche Hilfsmittel
Anlage 04	Abrechnungsregelung
Anlage 05	Datenübermittlung
Anlage 06	Richtwerte für den Verbrauch
Anlage 07	Muster Besuchsprotokoll Inkontinenzversorgung
Anlage 08	Muster Protokoll Inkoversorgung – Allgemeine Informationen
Anlage 09	Muster Rezeptauftrag
Anlage 10	Muster Dokumentation Beratung
Anlage 11	Muster Dokumentation Mehrkostenerklärung

§ 3 Geltungsbereich

(1) Der Rahmenvertrag berechtigt und verpflichtet - unter Berücksichtigung ggf. bestehender Wahlrechte der Versicherten - den Leistungserbringer zur Versorgung der Versicherten der KKH, die eine vertragsärztliche Verordnung für die vertragsgegenständlichen Hilfsmittel mit Wirkung ab Vertragsbeginn besitzen und ihren Wohnsitz im Bundesland:

- Brandenburg
- Berlin
- Mecklenburg- Vorpommern
- Sachsen- Anhalt
- Thüringen

haben.

(2) Dieser Rahmenvertrag gilt für alle vertragsgegenständlichen Hilfsmittel zur Versorgung mit ableitenden Inkontinenzhilfen, wenn das Ausstellungsdatum der ärztlichen Verordnung (Muster 16) über die vertragsgegenständlichen Hilfsmittel nach Vertragsbeginn liegt bzw. die ärztliche Verordnung (Muster 16) während der Vertragslaufzeit ausgestellt wurde.

(3) Verlegt der Versicherte während der Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz in den Bereich einer in der in § 3 Abs. 1 nicht aufgeführten Region, ist der Leistungserbringer aus diesem Vertrag nicht mehr zur Versorgung berechtigt und verpflichtet.

(4) Vor Vertragsbeginn genehmigte Versorgungen mit vertragsgegenständlichen Hilfsmitteln auf der Basis von Verträgen nach § 127 Abs. 1 bis Abs. 3 SGB V a.F. bleiben unberührt.

§ 4 Leistungsvoraussetzungen/Prüfrechte

(1) Der Leistungserbringer hat die Voraussetzungen gemäß § 126 SGB V an eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Versorgung mit den vertragsgegenständlichen Hilfsmitteln zu erfüllen, die gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen für die einheitliche Anwendung der Anforderungen an die Versorgung einzuhalten und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Medizinproduktegesetz (MPG) sowie die Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBetreibV), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln (Hilfsmittel-Richtlinie/HilfsM-RL) in der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die medizinische Notwendigkeit der Hilfsmittelversorgung ist durch eine vertragsärztliche Verordnung ("Muster 16") nachzuweisen (vgl. Hilfsmittel-Richtlinie/HilfsM-RL). Enthält eine Verschreibung einen für den Abgebenden erkennbaren Irrtum, ist sie nicht lesbar oder ergeben sich sonstige Bedenken, so darf das Hilfsmittel nicht abgegeben werden, bevor die Unklarheit beseitigt ist. Unklarheiten sind durch Rücksprache mit dem behandelnden Arzt zu beseitigen.

(4) Der Leistungserbringer hat über die gesamte Vertragslaufzeit ausreichend Personal einzusetzen, das die erforderliche Fachkunde gemäß Anlage 01: „Leistungsbeschreibung“ und die erforderlichen Mittel zur ordnungsgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung besitzt.

(5) Die erforderlichen Geräte, sonstigen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten, die nach ihrer Anzahl, Beschaffenheit und Ausstattung geeignet und erforderlich sind, eine fach- und fristgerechte Versorgung inkl. Beratung gemäß Anlage 01: „Leistungsbeschreibung“ durchzuführen, sind vorzuhalten. Gleiches gilt für die hierfür erforderlichen Ersatz- und Zubehörteile.

(6) Der Leistungserbringer hat das Vorliegen der vorstehenden Leistungsvoraussetzungen über den gesamten Vertragszeitraum sicherzustellen.

(7) Sollte eine der genannten Voraussetzungen entfallen, ist die KKH unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Leistungserbringer hat auf Anforderung während der Vertragslaufzeit das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen durch geeignete Nachweise der KKH prüffähig darzulegen.

(8) Die KKH ist berechtigt, die Qualität der Versorgung und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in geeigneter Weise zu überprüfen. Sie kann hierzu unangemeldete Testversorgungen und Besichtigungen der Betriebsstätten des Leistungserbringers durchführen. Der Leistungserbringer gestattet der KKH innerhalb der Betriebszeiten den ungehinderten Zutritt zur Betriebsstätte und die Einsichtnahme in die Nachweise über das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen sowie in die Dokumentation der erbrachten Leistungen. Die KKH kann in Fragen der Qualitätssicherung den Medizinischen Dienst hinzuziehen.

(9) Die KKH kann die medizinische Notwendigkeit der vertragsgegenständlichen Hilfsmittelversorgung überprüfen. Mit der Prüfung der Erforderlichkeit der Hilfsmittelversorgung wird die KKH den Medizinischen Dienst (MD) im Einzelfall beauftragen.

Die KKH kann durch den MD beratend prüfen lassen, ob das Produkt / die Menge medizinisch erforderlich ist. Die abschließende Entscheidung über die Auswahl eines Einzelproduktes / notwendige Menge trifft auf der Basis des MD-Gutachtens die KKH. Besteht die medizinische Notwendigkeit für die vertragsgegenständliche Hilfsmittelversorgung im Einzelfall nicht bzw. nicht mehr, hat der Versicherte einen Anspruch auf die beantragte Versorgung längstens bis Ablauf des Kalendermonats, in dem die KKH den Versicherten über den Wegfall der medizinischen Notwendigkeit informiert hat.

§ 5 Auswahl des Hilfsmittels

(1) Die Auswahl des Hilfsmittels hat entsprechend der Anlage 01 „Leistungsbeschreibung“ zu erfolgen. Der Leistungserbringer sorgt während der gesamten Vertragslaufzeit für eine Lieferfähigkeit mit den vertragsgegenständlichen Hilfsmitteln. Lieferunfähigkeiten sind der KKH unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hat der Arzt die Versorgung mit einem speziellen Einzelprodukt (bezeichnet durch die 10-stellige Positionsnummer o. bezeichnet durch bestimmte Konstruktionsmerkmale, die nur ein bestimmtes Produkt aufweist) verordnet, welches der Leistungserbringer durch Benennung in der Anlage 03: "Übersicht vertragsgegenständliche Hilfsmittel" verbindlich angeboten hat, ist der Leistungserbringer zur Versorgung mit diesem Produkt verpflichtet. Hat der Arzt kein konkretes Einzelprodukt verordnet, hat der Leistungserbringer dem Versicherten innerhalb der verordneten Produktart ein freies Wahlrecht zwischen den einzelnen Produkten seines Produktportfolios einzuräumen. Das Produktportfolio hat dabei mindestens die Produkte zu enthalten, die der Leistungserbringer durch Benennung in der Anlage 03: " Übersicht vertragsgegenständliche Hilfsmittel " verbindlich angeboten hat. Der Leistungserbringer ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit je vertragsgegenständlichem 7steller zusätzliche 10steller in sein Produktportfolio aufzunehmen. Die Aufnahme weiterer 10steller hat der Leistungserbringer der KKH unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsersten schriftlich unter Nennung der 10stelligen Hilfsmittelpositionsnummer mitzuteilen. In diesem Fall werden die zusätzlichen 10steller zum jeweiligen Monatsersten Gegenstand des Rahmenvertrages und sind nach der in Anlage 02: "Preisvereinbarung" angegebenen Vergütung abzugeben.

(3) Hat der Arzt die Versorgung mit einem speziellen Einzelprodukt (bezeichnet durch die 10-stellige Positionsnummer o. bezeichnet durch bestimmte Konstruktionsmerkmale, die nur ein bestimmtes Produkt aufweist) verordnet, welches der Leistungserbringer nicht durch Benennung in der Anlage 03: "Übersicht vertragsgegenständliche Hilfsmittel" oder durch nachträgliche Aufnahme in sein Produktportfolio verbindlich angeboten hat, ist der Leistungserbringer nicht zur Lieferung verpflichtet. Er hat in diesem Fall die KKH unverzüglich darüber zu unterrichten, dass der verordnete 10-steller nicht bedient werden kann. Die KKH wird den Versicherten über bestehende Versorgungsmöglichkeiten aufklären.

§ 6 Genehmigung (Kostenübernahmeerklärung) und Kostenvoranschlag (KVA)

(1) Der Leistungserbringer hat die Versorgung auf der Grundlage einer vertragsärztlichen Verordnung und nach vorheriger schriftlicher Genehmigung (Kostenübernahmeerklärung) der KKH die Leistung durchzuführen soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde. Kosten, die vor Erteilung der Genehmigung (Kostenübernahmeerklärung) der KKH entstehen, können nicht geltend gemacht werden.

(2) Soweit der Leistungserbringer gemäß Anlage 01: „Leistungsbeschreibung“ einen Kostenvoranschlag (KVA) zu erstellen und einzureichen hat, ist der Kostenvoranschlag (KVA) grundsätzlich in elektronischer Form (eKV) gemäß der Anlage 05: „Datenübermittlung“ in der vorgegeben Form an die dort benannte Stelle zu übermitteln. Dem Kostenvoranschlag ist eine Kopie der vertragsärztlichen Verordnung (Muster 16) beizufügen. Auf Verlangen der KKH ist die vertragsärztliche Verordnung im Original vorzulegen.

(3) Die KKH prüft die per elektronischen Kostenvoranschlag (eKV) übermittelten Daten bzw. die eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Kostenübernahme der beantragten Versorgung. Sie behält sich vor, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen an den Leistungserbringer zurückzusenden und die Genehmigung zu verweigern. Anderenfalls erhält der Leistungserbringer die für die Abrechnung notwendige Genehmigung im eKV-Verfahren bzw. die relevanten Unterlagen zusammen mit der Genehmigung (Kostenübernahmeerklärung). Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, gilt die Genehmigung zu Lasten der KKH.

(4) Die KKH hat das Recht, während der Vertragslaufzeit Genehmigungsfreigrenzen zu ändern oder neu zu definieren, oder die Genehmigungspflicht in eine Genehmigungsfreiheit umzustellen. Dies gilt auch im umgekehrten Fall. Diesbezügliche Änderungen werden spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden dem Leistungserbringer angekündigt.

§ 7 Versorgung

(1) Dem Versicherten steht die Wahl unter den Vertragspartnern frei. Ein Leistungserbringerwechsel ist jederzeit möglich wirkt jedoch erst zum Monatsersten. Es gilt Ziffer 2.6.1.1. der Anlage 01: „Leistungsbeschreibung“.

(2) Es sind die Anforderungen an die Qualität der Versorgung zu erfüllen, die zu den vertragsgegenständlichen Hilfsmitteln in der jeweils gültigen Fassung im Hilfsmittelverzeichnis beschrieben sind. Das Nähere definiert die Anlage 01: „Leistungsbeschreibung“.

(3) Werden die Anforderungen an die Qualität der Versorgung und der Produkte durch Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses verändert, sind die Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Es gilt § 19 Abs. 3 des Rahmenvertrages.

§ 7a Weitere Anforderungen an die Versorgung, die über die Anforderung gemäß Hilfsmittelverzeichnis hinausgehen

Der Leistungserbringer bietet dem Versicherten die nachstehenden Leistungen an. Die Leistungsangebote sind verbindlich; jedoch für den Versicherten nicht verpflichtend.

(1) Der Leistungserbringer bietet die Lieferung der vertragsgegenständlichen Hilfsmittel frei Haus sowie in neutralen Verpackungen an.

(2) Der Leistungserbringer bietet dem Versicherten eine Auswahlmöglichkeit an, wie bzw. mit welchem Logistikunternehmen die Auslieferung erfolgen soll (Beispiele von Logistikern: eigene Auslieferung, DHL, UPS, Hermes usw.).

(3) Der Leistungserbringer bietet dem Versicherten ein Sendungsverfolgungssystem an (z.B. in Kooperation mit DHL). Die Sendungsverfolgung dient dazu, das Informationsbedürfnis von Versicherten über den aktuellen Aufenthaltsort einer Lieferung zu befriedigen. Für den Logistikdienstleister dient die Sendungsverfolgung zum Schutz vor Diebstahl und Schwund, zum anderen aber auch zur Verfolgung der Sendung während des Transportes. So können Übergaben der Sendungen an Beteiligte der Logistikkette überwacht und Zustellungsfehler somit vermieden werden.

(4) Der Leistungserbringer bietet den Versicherten der KKH eine für den Versicherten kostenfreie Servicehotline, die zu den in der Leistungsbeschreibung genannten Servicezeiten in ausreichendem Umfang besetzt ist. Der Leistungserbringer verpflichtet sich während der Vertragslaufzeit 80% der (vertragsbezogen) eingehenden Anrufe in einem Zeitraum von höchsten 20 Sekunden annehmen und dies der KKH auf Verlangen nachzuweisen.

(5) Der Leistungserbringer bietet zur Nachbetreuung oder Klärung etwaiger Komplikationen eine telefonische Erreichbarkeit unter der kostenfreien Servicehotline gemäß Abs. 4 von geschulten Fachkräften (gemäß Ziffer 2.9 der Leistungsbeschreibung) werktags Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 13.00 Uhr.

(6) Der Leistungserbringer bietet als weitere Kontaktmöglichkeit für den Versicherten ein Online-Kontaktformular an, welches auf der Website des Auftragnehmers zur Verfügung steht.

(7) Der Leistungserbringer bietet als weitere Kontaktmöglichkeit für den Versicherten einen Live-Chat auf seiner Website an.

(8) Der Leistungserbringer hat im Rahmen der Vertragserfüllung ein Beschwerdemanagement zu führen. Das Beschwerdemanagement wird von einem besonders qualifizierten und zertifizierten Beschwerdemanagement nach DIN ISO 10002:2010-05 und/oder ISO 9001:2015 oder anderer ISO-Normen begleitet.

(9) Der Leistungserbringer bietet dem Versicherten ein Rezeptmanagement an. Das Rezeptmanagement dient dazu, den Therapieerfolg und die Versorgungsqualität zu gewährleisten. Im Rahmen des Rezeptmanagements willigt der Versicherte ein, dass ärztliche Verordnungen über die vertragsgegenständlichen Hilfsmittel von seinem behandelnden Arzt direkt an den Leistungserbringer persönlich oder postalisch weitergegeben werden (siehe Anlage 09: Muster „Rezeptauftrag“).

§ 8 Vergütung

(1) Die Vergütung des Leistungserbringers richtet sich nach Anlage 02: "Preisvereinbarung". Es gilt der aktuelle zum Abgabezeitpunkt gültige gesetzliche MwSt.-Satz.

Die Vergütung des Leistungserbringers ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Abrechnung gem. der Anlage 04: "Abrechnungsregelung" zur Zahlung fällig.

(2) Der Vergütungsanspruch entsteht jeweils auf der Grundlage der vertragsärztlichen Verordnung und Bereitstellung des verordneten Hilfsmittels beim Versicherten, sofern im § 6 dieses Rahmenvertrages keine abweichenden Regelungen zur Genehmigungspflicht bestehen. Der Vergütungsanspruch entsteht nur, wenn alle gesetzlichen und vertraglichen Regelungen, welche die Versorgung der Versicherten steuern sollen, eingehalten werden.

(3) Sofern ein Versorgungs-/Genehmigungszeitraum planmäßig über das Ende des Vertrages hinausgeht, ist der Leistungserbringer verpflichtet diese Leistung gem. Anlage 01: „Leistungsbeschreibung“ zu erbringen.

(4) Der Vergütungsanspruch des Leistungserbringers verringert sich um die Zuzahlung nach § 33 Abs. 8 SGB V. Der Leistungserbringer hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Zuzahlung zur Versorgung vom Versicherten einzubehalten und kostenfrei zu quittieren. Für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel gilt die Zuzahlungsregelung gemäß § 33 Abs. 8 Satz 3 SGB V. Danach zahlen die Versicherten 10 % des insgesamt von der Krankenkasse zu übernehmenden Betrages, höchsten jedoch 10 Euro für den Monatsbedarf.
Eine darüber hinausgehende Kostenbeteiligung des Versicherten neben der gesetzlichen Zuzahlung ist unzulässig und darf weder gefordert noch angenommen werden.

(5) Mit der Zahlung der vereinbarten Vertragspreise sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen abgegolten.

(6) Es werden nur Leistungen vergütet, die durch den Leistungserbringer selbst laut diesem Rahmenvertrag erbracht wurden.

§ 9 Abrechnungsregelung

(1) Die Abgabe und Abrechnung der vertragsgegenständlichen Inkontinenzhilfen bedarf der Vorlage einer vertragsärztlichen Verordnung und Genehmigung (Kostenübernahmeerklärung) durch die KKH. Kosten, die vor dem Ausstellungsdatum der medizinischen Unterlage entstehen, können nicht geltend gemacht werden. Die Hilfsmittel sind dann abrechenbar, wenn der Versicherte versorgt und in die Handhabung der Hilfsmittel eingewiesen wurde.

(2) Die Abrechnung der generischen Vertragspreise (Hilfsmittelkennzeichen - 00) erfolgt je Versicherten einmal monatlich je Kalendermonat nach Ablauf des Versorgungsmonats. Die Abrechnung erfolgt auch dann nach Ablauf des Versorgungszeitraumes, wenn die Lieferung für einen Versorgungszeitraum von mehr als einem Monat (max. 90 Tage) erfolgte.

Für die Abrechnung sind folgende Unterlagen den Abrechnungsunterlagen beizufügen:

- Liefernachweis(e)
- Empfangsbestätigung des Versicherten, des gesetzlichen Vertreters oder eines autorisierten Dritten (als Empfangsbestätigung ist auch der Nachweis für die Lieferung durch Kurierdienste (DPD, UPS, DHL, Hermes o.a.) und die Angabe der Versendungsnummer etc.) zulässig).
- medizinische Unterlage (entfällt, wenn die Versorgung genehmigungspflichtig ist).

Die Abrechnung der Vergütung erfolgt je Versicherten unter Angabe folgender Daten:

- 7-stellige Schlüssel "Leistungserbringergruppe"
- Genehmigungsnummer
- Hilfsmittelpositionsnummer (Abrechnungspositionsnummer sofern vertraglich vereinbart)
- Hilfsmittelkennzeichen (00)
- Versorgungszeitraum (von/bis)
- Liefermenge (Faktor) je Leistung
- Einzelbetrag (netto) je Leistung
- Bruttobetrag
- Zuzahlung
- Anzahl der Zuzahlungsmonate
- Betrag Mehrwertsteuer (MwSt.)
  Berechnungsregel:
  Einzelbetrag der Abrechnungsposition mal Anzahl/Menge mal MwSt.-%
  (Der ermittelte Betrag ist kaufmännisch zu runden.)
  vgl.: Anlage 1 Technische Anlage für die maschinelle Abrechnung zu den Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V Kapitel 5.5.3.2 SLLA: A (Hilfsmittel), Segment MWS

(3) Bei Unvollständigkeit, Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung kann die KKH die beanstandete Einzelrechnung bzw. Rechnungsteile zur Prüfung oder Korrektur an den Leistungserbringer bzw. die Sammelrechnung um die beanstandeten Positionen kürzen. Zahlungsansprüche können vom Leistungserbringer nach Ablauf von zwölf Monaten nach Abgabe des Hilfsmittels nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Abrechnung erfolgt im Weiteren gemäß der Anlage 04: „Abrechnungsregelung“.

§ 10 Statistiken

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, nachstehende Statistiken im Rahmen der zu Lasten der KKH durchgeführten Versorgungsfälle der KKH *auf Anforderung* kalenderjährlich bis zum 15. Februar des Folgejahres zur Verfügung zu stellen.

a) Auflistung der Versorgungsfälle (je Regionallos) mit folgenden Daten:
   - Abrechnungspositionsnummer
   - Anzahl der Versorgungsmonate je Versicherten
   - Liefermenge je 7-stellige Hilfsmittelpositionsnummer
   - Liefermenge und Auflistung der abgegebenen 10-stelligen Hilfsmittelpositionsnummern

b) Statistik zur telefonischen Erreichbarkeit gemäß Ziffer II Nr. 2.6.6 der Anlage 01: „Leistungsbeschreibung“

c) Auflistung / Statistik über durchgeführte persönliche Beratungen vor Ort gemäß Ziffer II Nr. 2.4 mit folgenden Daten:
   - Anzahl Versicherte, bei denen persönliche Beratungen vor Ort durchgeführt wurden
   - Gesamtanzahl aller persönlichen Beratungen

d) die Beschwerdedokumentation gemäß Ziffer II. Nr. 2.8 der Anlage 01: „Leistungsbeschreibung“

§ 11 Haftung

(1) Der Leistungserbringer übernimmt die Gewähr für eine einwandfreie Beschaffenheit und die fristgerechte Auslieferung der Hilfsmittel.

(2) Der Leistungserbringer haftet für sämtliche von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen.

(3) Der Leistungserbringer stellt die KKH von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte und insbesondere Versicherte wegen einer Verletzung ihrer Rechtsgüter gegen die KKH erheben.

(4) Die KKH haftet nicht für Schäden und Verluste, die der Leistungserbringer oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung der vertraglichen Leistungen erleiden. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die KKH von entsprechenden Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen jeglicher Art (z.B. von Versicherungen) freizustellen.

(5) Vorstehendes gilt weder für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der KKH, noch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer zumindest fahrlässigen Pflichtverletzung der KKH beruhen. Es gilt auch nicht, wenn der Leistungserbringer die auf Grund einer Pflichtverletzung des Leistungserbringers und/oder seiner Erfüllungsgehilfen entstandenen Schäden und/oder Ansprüche nicht zu vertreten hat.

(6) Im Übrigen haftet der Leistungserbringer nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Folgen von Vertragsverstößen

(1) Bei schwerwiegenden Vertragsverstößen ist die KKH berechtigt, den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. § 314 BGB gilt entsprechend.

(2) Kommt der Leistungserbringer seiner Verpflichtung zur Versorgung aus diesem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nach, so ist die KKH berechtigt, dem Leistungserbringer im Rahmen einer Ermessensentscheidung eine Nachbesserungsfrist zu setzen oder anstelle des Leistungserbringers die Versorgung, ggf. durch Dritte, sicherzustellen.

Kommt der Leistungserbringer seiner Verpflichtung innerhalb der Nachbesserungsfrist nicht nach, so kann der Auftrag durch die KKH ebenfalls entzogen werden. Bei Auftragsentzug hat der Leistungserbringer die entstehenden Mehrkosten der Ersatzversorgung zu tragen. Abs. 2 Satz 3 gilt nicht, wenn der Leistungserbringer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Kosten sind der KKH nach Rechnungsstellung zu begleichen. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Anlage 01 „Leistungsbeschreibung“.

(3) Hält der Leistungserbringer die in Nr. 2.7.2. der Anlage 01: „Leistungsbeschreibung“ definierte Lieferfrist (24 Stunden ab Eingang der Genehmigung bei erstmaliger Belieferung bzw. 3 Tage vor Bedarf bei den Folgelieferungen) nicht ein oder verstößt er gegen die in Ziff. 2.4 der Anlage 01: „Leistungsbeschreibung“ definierte Pflicht zur persönlichen Beratung, so verwirkt er eine Vertragsstrafe, es sei denn, er hat der KKH rechtzeitig mitgeteilt, dass der Versicherte nicht erreichbar ist oder er kann durch Vorlage der zu führenden Dokumentation nachweisen, dass der Versicherte keine persönliche Beratung wünscht bzw. eine von den definierten Fristen abweichende Lieferung wünscht. Eine Vertragsstrafe nach Satz 1 wird auch dann nicht verwirkt, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass ihn in Bezug auf die nicht fristgerechte Versorgung oder die fehlende persönliche Beratung kein Verschulden im Sinne von §§ 276, 278 BGB trifft (etwa weil der Versicherte die rechtzeitig erfolgte Lieferung nicht angenommen hat oder für den persönlich erschienenen Berater nicht erreichbar war).

(4) Eine Vertragsstrafe im Sinne des vorstehenden Absatzes kann während der Laufzeit des Vertrages mehrfach verwirkt werden. Als angemessene Höhe der Vertragsstrafe vereinbaren die Parteien 250,00 EUR je festgestelltem Fall. Die Summe aller Vertragsstrafen, die innerhalb eines Kalenderjahres verwirkt werden können, ist begrenzt auf maximal 5 % des Jahresumsatzes, den der Leistungserbringer mit der Versorgung der Versicherten über diesen Vertrag in dem Kalenderjahr erzielt. Gemessen an der Höchstgrenze werden zu viel gezahlte Vertragsstrafen nach Ablauf des Kalenderjahres von der KKH unverzüglich erstattet.

(5) Kommt es entgegen § 5 Abs. 1 innerhalb von 3 Monaten zu einer Lieferunfähigkeit für eines der angebotenen Hilfsmittel für einen Zeitraum von insgesamt 14 Werktagen (Montag bis Samstag, mit Ausnahme der gesetzlichen, bundeseinheitlichen Feiertage), verwirkt der Leistungserbringer eine Vertragsstrafe, es sei denn, der Leistungserbringer weist nach, dass ihn in Bezug auf die Lieferunfähigkeit oder in Bezug auf deren nicht rechtzeitige Behebung kein Verschulden im Sinne von §§ 276, 278 BGB trifft (bspw. weil der Hersteller den Vertrieb des jeweiligen Produkts eingestellt hat oder der Großhandel vollständig lieferunfähig ist). Zur Bestimmung des Zeitraums nach Satz 1 werden die Zeiten einzelner Lieferunfähigkeiten auf Grundlage der Meldungen des Leistungserbringers nach § 5 Abs. 1 dieses Vertrages addiert. Als ange-

messene Höhe der Vertragsstrafe nach Satz 1 vereinbaren die Parteien 250,00 EUR. Im Übrigen gilt Abs. 4 Sätze 3 und 4.

§ 13 Zusammenarbeit zwischen dem Leistungserbringer und Ärzten

(1) Eine gezielte Beeinflussung der Ärzte, insbesondere hinsichtlich der Verordnung bestimmter Hilfsmittel/Leistungen, ist nicht zulässig.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, keine Hilfsmitteldepots in Arztpraxen, Krankenhäusern, Reha-Kliniken oder sonstigen Einrichtungen einzurichten. Der Leistungserbringer darf nur Leistungen abrechnen, die er selbst persönlich erbracht hat.

(2) Eine Vergütung von Dienstleistungen oder die Gewährung anderer Vorteile an niedergelassene Ärzte, stationäre Einrichtungen bzw. deren Mitarbeiter durch den Leistungserbringer im Zusammenhang mit der Leistung ist unzulässig.

(3) Unzulässig ist auch die Gewährung von Vergütungen, Provisionen oder anderer Vorteile (z.B. unentgeltliche Erbringung von Leistungen für niedergelassene Ärzte oder stationäre Einrichtungen, die im System der GKV nicht dem Hilfsmittelleistungserbringer, sondern dem niedergelassen Arzt oder der stationären Einrichtung obliegen).

(4) Eine Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer und Ärzten mit dem Ziel, eine Ausweitung der Verordnungen beziehungsweise die Inanspruchnahme von Hilfsmitteln zu erzielen, oder dergestalt, dass die freie Wahl der Versicherten unter den versorgungsberechtigten Leistungserbringern beeinflusst wird, ist nicht zulässig.

(5) Koordinierende Kooperationsvereinbarungen mit Krankenhäusern im Rahmen des Überleitmanagements sind zulässig, soweit diese wettbewerbsrechtskonform ausgestaltet sind und sichergestellt ist, dass die freie Wahl der Versicherten unter den versorgungsberechtigten Leistungserbringern nicht beeinflusst wird. Im Rahmen solcher Kooperationsmodelle können die vertraglich vereinbarten hilfsmittelbezogenen Beratungsleistungen während des stationären Aufenthalts des Versicherten im Krankenhaus erbracht werden. Es gilt § 4 Abs. 6 des Rahmenvertrages über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung nach § 39 Abs. 1a S. 9 SGB V (Rahmenvertrag Entlassmanagement). Der Leistungserbringer verpflichtet sich, keine Kooperationsvereinbarungen mit Krankenhäusern zu schließen, die eine exklusive Kooperation zum Gegenstand haben.

(6) Für sämtliche Kooperationen mit Krankenhäusern gelten die Compliance-Grundsätze des Kodex „Medizinprodukte der Spitzenverbände der Gesetzlichen Krankenkassen und des Bundesfachverbandes BVMed (Dokumentationsprinzip, Transparenzprinzip, Trennungsprinzip, Äquivalenzprinzip). Diese sind insbesondere zu beachten, wenn originäre Krankenhausaufgaben von Mitarbeitern des Hilfsmittelleistungserbringers übernommen werden.

(7) Kooperationsvereinbarungen mit Krankenhäusern sind der KKH auf Anforderung offenzulegen.

(8) Es gelten im Übrigen auch die im Kodex „Medizinprodukte der Spitzenverbände der Gesetzlichen Krankenkassen und des Bundesfachverbandes BVMed niedergelegten Verhaltensregeln.

(9) Es gelten im Übrigen die Regelungen des § 128 SGB V.

(10) Versorgungen, die unter Verstoß gegen § 128 SGB V erfolgen, sind von der KKH nicht zu vergüten. Dies gilt auch dann, wenn die KKH durch die Versorgungstätigkeit des Leistungserbringers von der Sachleistungspflicht gegenüber dem Versicherten befreit wird.

(11) Ein Verstoß gegen Abs. 1 bis 8 stellt einen schweren Vertragsverstoß i.S. v § 12 dar.

§ 14 Wettbewerb, Werbung, Kommunikation mit den Versicherten

(1) Werbemaßnahmen des Leistungserbringers sind auf sachliche Informationen abzustellen und dürfen sich nicht auf die Leistungspflicht der KKH beziehen. Anschreiben an die Versicherten der KKH, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen sind vorab inhaltlich mit der KKH abzustimmen. Dies gilt auch für die Benachrichtigung der Versicherten über das Ende dieses Rahmenvertrages.

(2) Die KKH hat das Recht, ihre Versicherten über die Inhalte dieses Vertrages (insbesondere über das Produktportfolio des Leistungserbringers und das den Versicherten nach diesem Vertrag zustehenden Wahlrechts innerhalb der Produktart) zu informieren. Die KKH hat überdies das Recht, Krankenhäuser über die zur Leistungserbringung berechtigten Vertragspartner zu informieren.

(3) Eine gezielte Beeinflussung der Versicherten, insbesondere hinsichtlich der Beantragung bestimmter Leistungen, ist nicht zulässig.

(4) Bei der Kommunikation mit Versicherten hat der Leistungserbringer stets seine Neutralitätspflicht in Bezug auf die Kostenträger zu wahren. Er unterlässt wertende Aussagen zu Krankenkassen und vermeidet unwahre oder irreführende Aussagen zu den Inhalten des Versorgungsvertrages und / oder den maßgeblichen sozialrechtlichen Vorschriften.

(5) Wählt der Versicherte nach Versorgung durch den Leistungserbringer einen anderen Leistungserbringer aus, unterlässt der Leistungserbringer Rückwerbeversuche.

§ 15 Datenschutz

(1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

(2) Die Benennung der KKH als Referenzkunde ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis der KKH gestattet.

§ 16 Insolvenz des Leistungserbringers

(1) Der Leistungserbringer hat die KKH über die Einreichung eines Insolvenzantrages sowie über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich zu unterrichten.

(2) Darüber hinaus stellt der Leistungserbringer der KKH unverzüglich sämtliche Daten und Unterlagen, die für die KKH zur Weiterversorgung der Versicherten notwendig sind in Papierform und/oder in elektronischer Form zur Verfügung.

§ 17 Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei.

§ 18 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt am 01.04.2023 in Kraft.

(2) Mit Abschluss dieses Rahmenvertrages treten für die KKH alle weiteren bisher für den Leistungserbringer geltenden Rahmenvereinbarungen über die Hilfsmittelversorgung der Versicherten der KKH mit ableitenden Inkontinenzhilfen außer Kraft. Bereits genehmigte Versorgungen bleiben davon unberührt.

(3) Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.03.2025, ohne Angabe von Gründen, schriftlich gekündigt werden.

§ 19 Sonderkündigungsrecht

(1) Die KKH ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Leistungsvoraussetzungen nach § 4 dieses Vertrages nicht mehr gegeben sind.

(2) Die KKH kann vom Rahmenvertrag zurücktreten oder den Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Leistungserbringers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

(3) Die Vertragspartner sind zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Anforderungen an die Qualität der Versorgung und der Produkte durch Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses verändert werden. Die Kündigung wirkt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Datum der Bekanntmachung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) über die Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses zu den vertragsgegenständlichen Hilfsmitteln.

§ 20 Schriftform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Bestimmung.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. In diesen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Ort, Datum	Ort, Datum
Leistungserbringer	KKH

Anlage 01: „Leistungsbeschreibung“

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Rahmenvertrages ist die aufzahlungsfreie Bereitstellung von ableitenden Inkontinenzhilfen für die Versicherten der KKH einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen wie z.B. eine telefonische Beratung und Auftragsannahme; Bedarfsfeststellung; Einweisung / persönliche Beratung des Versicherten bzw. der betreuenden Personen; Lieferung; Nachlieferung und Retourenbearbeitung.

Inkontinenzhilfen, die vom Arzt angelegt oder vom Arzt in den Körper eingeführt werden, sind keine Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und sind deshalb nicht Gegenstand des Rahmenvertrages.
Die Versorgung mit ableitenden Inkontinenzhilfen, die im Zusammenhang mit einer Stomaanlage erfolgt, ist ebenfalls nicht Gegenstand des Rahmenvertrages.

1.1. Vertragsgegenständliche Hilfsmittel

Im Einzelnen versorgt der Leistungserbringer die Versicherten der KKH während der Vertragslaufzeit mit den nachstehend anhand Produktgruppe, Anwendungsort und der jeweils maßgebenden Produktart (7steller) bzw. Hilfsmittelpositionsnummer (10steller) gemäß GKV-Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V bezeichneten Hilfsmitteln.

Vertragsgegenstand ist die Lieferung der Hilfsmittel einschließlich aller damit im Zusammenhang stehender Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung:

ableitende Inkontinenzhilfen

Produktgruppe: 15 Inkontinenzhilfen

Anwendungsort: 25 Harn-/Verdauungsorgane

Produktuntergruppe: 15.25.04 Externe Urinableiter

Produktart (7steller):

15.25.04.4	Urinalkondome / Rolltrichter, latexhaltig, nicht gebrauchsfertig
15.25.04.5	Urinalkondome / Rolltrichter, latexhaltig, gebrauchsfertig verpackt
15.25.04.7	Urinalkondome / Rolltrichter, aus latexfreien Materialien, gebrauchsfertig verpackt

Produktuntergruppe: 15.25.05 Urin-Beinbeutel

Produktart (7steller):

15.25.05.1	Beinbeutel mit Ablauf, unsteril
15.25.05.3	Beinbeutel mit Ablauf, steril
15.25.05.5	Beinbeutel für Rollstuhlfahrer, unsteril
15.25.05.6	Beinbeutel für Rollstuhlfahrer, steril

Produktuntergruppe: 15.25.06 Urin-Bettbeutel

Produktart (7steller):

15.25.06.0	Bettbeutel, ohne Ablauf, unsteril
15.25.06.1	Bettbeutel, mit Ablauf, unsteril
15.25.06.2	Bettbeutel, ohne Ablauf, steril
15.25.06.3	Bettbeutel, mit Ablauf, steril

Produktuntergruppe: 15.25.07 Urin-Auffangbeutel für geschlossenen Systeme

Produktart (7steller):

15.25.07.0	Bettbeutel mit Tropfkammer
15.25.07.1	kombinierte Bett- und Beinbeutel mit Tropfkammer

Produktuntergruppe: 15.25.14 Einmalkatheter für ISK

Produktart (7steller):

15.25.14.4	Einmalkatheter, unbeschichtet nicht gebrauchsfertig
15.25.14.5	Einmalkatheter, unbeschichtet gebrauchsfertig verpackt
15.25.14.6	Einmalkatheter, beschichtet nicht gebrauchsfertig
15.25.14.7	Einmalkatheter, beschichtet gebrauchsfertig verpackt
15.25.14.8	Einmalkatheter mit Auffangbeutel, unbeschichtet gebrauchsfertig verpackt
15.25.14.9	Einmalkatheter mit Auffangbeutel, beschichtet gebrauchsfertig verpackt

Produktuntergruppe: 15.25.15 Ballonkatheter

Produktart (7steller):

15.25.15.5	Ballonkatheter, silikonisiert, für die kurzzeitige Versorgung
15.25.15.6	Ballonkatheter, Silikon, für die langfristige Versorgung

Produktuntergruppe: 15.25.16 Katheterverschlüsse

Produktart (7steller):

15.25.16.0	Katheterverschlüsse

Anwendungsort: 99 Ohne speziellen Anwendungsort/Zusätze

Produktuntergruppen / -arten (7-Steller; Hilfsmittelpositions-Nr.):

15.99.99.0008	Abrechnungsposition für Haltebänder für Urinbeutel, wiederverwendbar
15.99.99.0009	Abrechnungsposition für Halterungen/Taschen für Urinbeutel

Einige der vorstehend genannten 7-steller bzw. Abrechnungspositionsnummern sind nicht in der Anlage 03: „Übersicht vertragsgegenständliche Hilfsmittel“ aufgeführt. Die Produkte der Produktart sind bei entsprechender med. Notwendigkeit gleichwohl im Rahmen des angebotenen generischen Preises abzugeben. Anders als bei den in der Anlage 03: „Übersicht Vertragsgegenständliche Hilfsmittel“ aufgeführten 7-stellern muss dem Versicherten bei den sonstigen 7-stellern bzw. Abrechnungspositionsnummern aber kein freies Wahlrecht im Hinblick auf das Einzelprodukt eingeräumt werden.

1.2. Medizinisch / technische (Mindest-) Anforderungen an Qualität und Ausführung der Hilfsmittel

Die medizinischen und technischen Mindestanforderungen an die Qualität und die Ausführung der Hilfsmittel in den Produktuntergruppen sowie die sonstigen Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des/der Hilfsmittel zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Anforderungen des Hilfsmittelverzeichnisses gem. § 139 SGB V für die betreffende Produkt-(Unter-)Gruppe in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Nachweis der medizinisch / technischen Produkteigenschaften der angebotenen Hilfsmittel ist auf Anfrage nachzureichen.

1.2.1. Verwendung im Hilfsmittelverzeichnis gelisteter Produkte

Bei der Versorgung sind ausschließlich Hilfsmittel zu verwenden, die im Hilfsmittelverzeichnis gelistet sind.

1.2.2. Änderungen der Produktlistung / -Anforderungen im Hilfsmittelverzeichnis während der Vertragslaufzeit

Ändert sich die Hilfsmittelpositionsnummer (Umgruppierung im Hilfsmittelverzeichnis) bleibt die Versorgungspflicht bzw. das Versorgungsrecht für das betroffene Hilfsmittel für die Zukunft unter der neuen Hilfsmittelpositionsnummer bestehen.

1.2.3. Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte den jeweils geltenden Normen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Der Leistungserbringer darf nur Hilfsmittel liefern und zum Einsatz bringen, die nach den maßgeblichen Bestimmungen des Medizinproduktegesetz - MPG und der Richtlinie 93/42/EWG in der jeweils gültigen Fassung über das erforderliche CE-Kennzeichen verfügen.

1.3. Vertragsärztliche Verordnung / Genehmigung der KKH

Die Versorgung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer vertragsärztlichen Verordnung, eines Kostenvoranschlages (KVA) gemäß Anlage 05: "Datenübermittlung“ und bei Vorliegen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung (Kostenübernahmeerklärung) der KKH entsprechend deren Inhalt / Umfang, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

1.4. Versorgungszeitraum

Der Leistungserbringer hat die Versorgung mit den vertragsgegenständlichen Hilfsmitteln je Einzelauftrag für den genehmigten Versorgungszeitraum sicherzustellen.

Der Versorgungszeitraum richtet sich nach den Inhalten der vertragsärztlichen Verordnung. Sofern ein Vertragsarzt die *dauerhafte* Notwendigkeit der vertragsgegenständlichen Inkontinenzhilfen bescheinigt, beträgt der Versorgungszeitraum 6 Monate.

Sofern der Versorgungszeitraum nicht aus den Inhalten der vertragsärztlichen Verordnung hervorgeht, ermittelt der Leistungserbringer diesen im Rahmen der Bedarfsfeststellung. Auch in den Fällen beträgt der Versorgungszeitraum (längstens) 6 Monate.

Der Versorgungszeitraum ist vom Leistungserbringer im Kostenvoranschlag gemäß Anlage 06: "Datenübermittlung" anzugeben.

Sofern der Versorgungszeitraum eines Einzelauftrages planmäßig über das Ende des Vertrages hinausgeht, ist der Leistungserbringer dennoch verpflichtet die Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung bzw. des Vertrages für die Dauer des Versorgungszeitraumes zu erbringen.

1.4.1. Nachträgliche Änderung des Versorgungszeitraumes

Der Versicherte kann sein Wahlrecht unter den Vertragspartnern jederzeit ausüben. Wählt der Versicherte während eines bereits genehmigten Versorgungszeitraumes einen anderen Vertragspartner, so wirkt das Wahlrecht zum Monatsersten nach Ausübung des Wahlrechts. Voraussetzung ist, dass der Versicherte für den Kalendermonat noch keine vertragsgegenständlichen Hilfsmittel vom bisherigen Lieferanten in Empfang genommen hat. Hat der Versicherte für den folgenden Kalendermonat bereits Hilfsmittel erhalten, wirkt das Wahlrecht zum Monatsersten des Monats, für den der Versicherte noch keine Hilfsmittel erhalten hat.

Die KKH berichtigt in dem Fall die bereits genehmigte Versorgung.

Beispiel:
Genehmigter Versorgungszeitraum: 01.12.2019 bis 31.05.2020
Der Versicherte wählt am 15.02.2020 einen anderen Vertragspartner. Für den März 2020 hat der Versicherte vom Auftragnehmer noch keine Hilfsmittel erhalten.
Das Wahlrecht wirkt zum 01.03.2020
Genehmigter Versorgungszeitraum neu: 01.12.2019 bis 29.02.2020

1.5. Produktportfolio

Der Leistungserbringer hat dem Versicherten eine hinreichende Anzahl unterschiedlicher Hilfsmittel (10-steller) je vertragsgegenständlicher Produktart (7-steller) anzubieten.

Die KKH verlangt je 7-steller eine Abdeckung von mindestens 80 %, der Nachfrage der KKH-Versicherten aus dem Referenzzeitraum.

Der Beitritt zum Vertrag setzt voraus, dass der beitretende Leistungserbringer das identische Produktportfolio der Anlage 03 „Übersicht vertragsgegenständliche Hilfsmittel“ anbietet.

Die in der Anlage 03: „Übersicht vertragsgegenständliche Hilfsmittel" benannten 10-steller müssen mindestens im Produktportfolio des Leistungserbringers enthalten sein und nach Maßgabe dieses Vertrages den KKH Versicherten angeboten werden. Es steht dem Leistungserbringer frei, weitere 10-steller zum Gegenstand des Vertrages zu machen.

Die KKH wird in regelmäßigen Abständen prüfen, ob sich das von ihr nachgefragte Produktportfolio noch mit der Nachfrage der Versicherten deckt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird die KKH diesen Vertrag beenden und neue Verträge schließen.

Einige der unter Ziffer 1.1. genannten 7-steller sind nicht in der Anlage 03: „Übersicht Vertragsgegenständliche Hilfsmittel“ aufgeführt. Die Produkte der Produktart sind bei entsprechender med. Notwendigkeit gleichwohl im Rahmen der Pauschale abzugeben. Anders als bei den in der Anlage 03: „Übersicht Vertragsgegenständliche Hilfsmittel“ aufgeführten 7-stellern muss dem Versicherten bei den sonstigen 7-stellern aber kein freies Wahlrecht im Hinblick auf das Einzelprodukt eingeräumt werden.

2. Leistungsumfang / Versorgungsprozess

Der Leistungserbringer stellt dem Versicherten für die Dauer des genehmigten Versorgungszeitraums das/die vertragsärztlich verordnete(n) Hilfsmittel nach Maßgabe dieser Leistungsbeschreibung zum Verbrauch zur Verfügung.

Für die Erbringung / den Umfang der Leistungen des Leistungserbringers gilt im Übrigen folgendes:

2.1. Leistungsort

Der Leistungserbringer hat die Lieferung der Hilfsmittel und die Erbringung der weiteren von ihm zu erbringenden Leistungen "vor Ort", d.h. im allgemeinen Lebensbereich / der häuslichen Umgebung am Wohnsitz des Versicherten oder - soweit erforderlich - in Behinderteneinrichtungen, Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen durchzuführen, soweit nachfolgend bzw. im Vertrag nicht Abweichendes bestimmt ist.

Auf Wunsch des Versicherten und nach dessen Absprache mit einem beteiligten Pflegedienst können die Hilfsmittel auch an einen Pflegedienst geliefert werden. In dem Fall informiert der Versicherte den Leistungserbringer über die (abweichende) Lieferanschrift.

Auf Wunsch des Versicherten und mit Zustimmung des Krankenhauses können die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen auch bereits während des stationären Aufenthaltes (in Vorbereitung auf die Entlassung) erbracht werden. § 13 des Vertrages ist zu beachten.

Hinsichtlich der Lieferweise der Hilfsmittel wird auf Ziffer 2.5 verwiesen.

2.2. Erhalt der ärztlichen Verordnung

Erhält der Leistungserbringer eine vertragsärztliche Verordnung unmittelbar vom Versicherten, hat der Leistungserbringer diese unverzüglich auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen.

Bei der KKH eingehende vertragsärztliche Verordnungen werden an den Leistungserbringer weitergeleitet, für den sich der Versicherte entschieden hat. Die KKH wird hierzu – soweit erforderlich – Rücksprache mit dem Versicherten halten.

Auch in diesem Fall hat der Leistungserbringer die vertragsärztliche Verordnung unverzüglich auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen.

2.3. Bedarfsfeststellung

Vor der Durchführung der Versorgung hat der Leistungserbringer den konkreten Bedarf des Versicherten in Bezug auf Art und Menge festzustellen.

Der Leistungserbringer hat seine Feststellungen zu dokumentieren. Dem Leistungserbringer steht es frei, hierfür Anlage 08: „Muster Protokoll Inkoversorgung - Allgemeine Informationen“ oder ein inhaltlich vergleichbares Dokument zu verwenden. Wird ein von der Anlage 08 abweichendes Dokument verwendet, ist dies der KKH nach Vertragsschluss zur Kenntnis vorzulegen.

Art und Umfang der Versorgung richtet sich indikationsbezogen nach dem jeweils notwendigen, individuellen Bedarf. Es gilt der Grundsatz, dass die Versorgung ausreichend, in der fachlich gebotenen Qualität und zweckmäßig zu erfolgen hat.
Dem widersprechende Äußerungen gegenüber den Versicherten sind unzulässig und werden von Seiten der KKH nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen verfolgt.

Als Anhaltspunkte für die Verbrauchsmengen dienen in folgender Reihenfolge:

- die Inhalte der vertragsärztlichen Verordnung
- die individuelle Situation des Versicherten
- der aktuelle medizinische Standard sowie die Hinweise des jeweiligen Herstellers über Art, Menge und Verwendungs- oder Nutzungsdauer des einzelnen Hilfsmittels (10stellers)
- die Empfehlungen der zum Verbrauch ableitender Inkontinenzprodukte des BVMed: (Stand: April 2007) – Anlage 06: „Richtwerte für den Verbrauch“

Die Auswahl des für die Versorgung einzusetzenden Einzelproduktes erfolgt auf Grundlage der vertragsärztlichen Verordnung sowie der Indikationen/Diagnose; unter Berücksichtigung von vorhandenen Allergien gegen bestimmte Materialien, ggf. in Rücksprache mit dem behandelnden Arzt. Hat der Arzt ein konkretes Produkt (10steller) verordnet, welches der Leistungserbringer in der Anlage 03: " Übersicht Vertragsgegenständliche Hilfsmittel " benannt hat, ist der Versicherte mit diesem Produkt zu versorgen.

Hat der Arzt kein konkretes Einzelprodukt verordnet, hat der Leistungserbringer dem Versicherten ein freies Wahlrecht zwischen den in der Anlage 03: " Übersicht Vertragsgegenständliche Hilfsmittel " für die erforderlichen Produktarten (7steller) benannten Hilfsmittel (10steller) einzuräumen. Hat der Versicherte kein konkretes Wunschprodukt, hat der Leistungserbringer **gemeinsam mit dem Versicherten** ein geeignetes Produkt auszuwählen.

2.4. Beratung / Nachbetreuung

Hierzu berät der Leistungserbringer auf Wunsch des Versicherten oder wenn erforderlich auch vor Ort und - soweit erforderlich - unter Einbeziehung pflegender Angehöriger bzw. des Pflegenden über die aufzahlungsfreie Versorgungmöglichkeiten gemäß vertragsgegenständlichen Produktportfolio und gemäß der medizinischen Unterlage und der Indikationen/Diagnose.

Der Leistungserbringer berät den Versicherten bzw. die ihn betreuende(n) Person(en) bezüglich des Hilfsmitteleinsatzes und führt die erforderliche Nachbetreuung durch. Er führt hierzu nach vorheriger Terminabsprache persönliche Beratungen "vor Ort", d.h. am Wohnsitz des Versicherten (in der Häuslichkeit des Versicherten oder in Behinderteneinrichtungen, Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen) durch.

Die Hilfsmittel bezogene Beratung beinhaltet:

- Die Beratung des Versicherten – soweit erforderlich unter Einbeziehung pflegender Angehöriger bzw. des beteiligten Pflegepersonals – über die Versorgungsmöglichkeiten, d.h. welche Hilfsmittel und zusätzlichen Leistungen (nach § 33 Abs. 1 Satz 1 und 5) für die konkrete Versorgungsituation im Einzelfall geeignet sind.

- Die Aufklärung des Versicherten über seine Ansprüche hinsichtlich einer aufzahlungsfreien Versorgung und des freien Produktwahlrechts (Wahl des 10stellers) nach diesem Vertrag.

- Die Erläuterung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Materialien und Versorgungsmöglichkeiten

- Die Beratung des Versicherten mit Bedarf von Einmalkatheter für ISK (Produktuntergruppe gemäß Hilfsmittelverzeichnis: 15.25.14) orientiert sich an der AWMF-Leitlinie „Management und Durchführung des intermittierenden Katheterismus bei neurogen Blasenfunktionsstörungen“ in der jeweils geltenden Fassung

- Die persönliche Einweisung des Versicherten oder erforderlichenfalls dessen Pflegeperson in den Gebrauch (Hinweise und Erklärungen zur Handhabung, zum richtigen Anlegen und zum Wechsel des Produktes).

- Soweit erforderlich (und gewünscht), probeweise Durchführung einer vollständigen Versorgung, ggf. auch selbständig durch den Patienten, mit Ergebniskontrolle.

Werden Komplikationen festgestellt bzw. berichtet der Versicherte von entsprechenden Komplikationen ist immer eine ärztliche Vorstellung notwendig (vgl. auch Ziffer 6 der S2K-Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Urologie (DGU) „Management und Durchführung des Intermittierenden Katheterismus (IK) bei Neurogenen Blasenfunktionsstörungen - AWMF-Register Nr: 043/048).

Der Leistungserbringer ist zur Dokumentation der persönlichen Beratungsgespräche vor Ort mittels einer Protokolldokumentation verpflichtet. Der Leistungserbringer hat sich durch Unterschrift des Versicherten die Beratung bestätigen zu lassen. Dem Leistungserbringer steht es frei, hierfür Anlage 07: „Muster Besuchsprotokoll Inkoversorgung“, Anlage 10: „Beratung des Versicherten vor Versorgung mit Hilfsmitteln“, Anlage 11: „Mehrkostenerklärung des Versicherten zur Versorgung mit Hilfsmitteln“ oder ein inhaltlich vergleichbares Dokument zu verwenden. Wird ein von der Anlage 07, Anlage 10, Anlage 11 abweichendes Dokument verwendet, ist dies der KKH nach Vertragsschluss zur Kenntnis vorzulegen

Der Leistungserbringer hat das persönliche Beratungsangebot mit den o.g. Inhalten allen Versicherten anzubieten. Hausbesuche bzw. persönliche Beratungen „vor Ort“ sind nicht durchzuführen, wenn der Versicherte keinen Besuch wünscht. Auch dieses ist vom Leistungserbringer zu dokumentieren.

Es gilt der Grundsatz, dass die persönlichen Beratungen „vor Ort“ je nach Bedarf im erforderlichen Maße, individuell je Versicherten zu erfolgen haben.

Beispiel 1:
Der Versicherte berichtet über Veränderungen seines Gesundheitszustandes und über eine Probleme im Handling mit den Produkten und wünscht eine Überprüfung bzw. Anpassung des notwendigen Hilfsmittelbedarfs.

Beispiel 2:
Der Versicherte berichtet über Unverträglichkeiten der Hilfsmittelartikel und wünscht eine Beratung über die Versorgungsmöglichkeiten.

Beispiel 3:
Der Versicherte berichtet, dass sich seine persönliche Pflegesituation ändert. Der Versicherte hat im Rahmen des „Arbeitgebermodell“ eine neue Pflegeperson und wünscht, dass diese Person persönlich in den Gebrauch (Hinweise und Erklärungen zur Handhabung, zum richtigen Anlegen und zum Wechsel des Produktes) eingewiesen wird.

Beispiel 4:
Der Versicherte wünscht, dass der Leistungserbringer den Katheter legt und/oder wechselt.
Anmerkung der KKH:
Diese Dienstleistung ist nicht Gegenstand des Vertrages. Das Legen und Wechsel eines Katheters stellt eine medizinisch/pflegerische Leistung dar.

Beispiel 5:
Der Versicherte wünscht, dass der Leistungserbringer ihn zur selbständigen Selbstkatheterisierung schult.
Anmerkung der KKH:
Diese Leistung ist nicht Gegenstand des Vertrages. Die Schulungskatheterisierung stellt eine medizinisch/pflegerische Leistung dar.
Die Schulungskatheterisierung ist bei Patientinnen und Patienten im Rahmen der häuslichen Krankenpflege verordnungsfähig, die im Rahmen der vorhergehenden Behandlung nicht ausreichend geschult wurden und die Fähigkeit besitzen, die Selbstkatheterisierung zu erlernen.

Beispiel 6:
Der Versicherte wünscht die Abgabe der vertragsgegenständlichen Hilfsmittel im persönlichen Termin.
Anmerkung der KKH.
Dieser Beratungswunsch übersteigt das erforderliche Maß des Notwendigen. Die reine Belieferung ohne Dienstleistungskomponente erfordert kein persönliches Erscheinen des Leistungserbringers.

Bezüglich der Qualifikation der Berater gilt Ziffer 2.7.

2.5. Kostenvoranschlag

2.5.1. Durchführung einer Versorgung

Vor der Durchführung einer Versorgung hat der Leistungserbringer der KKH schriftlich die Übernahme der Versorgung mitzuteilen. Hierzu übermittelt der Leistungserbringer der KKH einen Kostenvoranschlag auf Grundlage der Grundlage der Inhalte der vertragsärztliche Verordnung und seiner Bedarfsfeststellung.

Die Übermittlung des Kostenvoranschlags (KVA) an die KKH erfolgt nach Maßgabe der Anlage 05: "Datenübermittlung“ mit den dort vorgesehenen (Mindest-) Angaben.

Sollte der Leistungserbringer zur akuten Versorgung (z. B. zur Krankenhausentlassung) bereits geliefert haben, notiert er die Notwendigkeit der vorherigen Auslieferung auf dem Kostenvoranschlag.

Der Kostenvoranschlag ist der KKH innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der vertragsärztlichen Verordnung / Kopie der vertragsärztlichen Verordnung beim Leistungserbringer zu übermitteln. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Absendung durch den Leistungserbringer.

Der Kostenvoranschlag ist an die in der Anlage 05: "Datenübermittlung" aufgeführte Stelle zu richten.

2.5.2. Fortführung einer Versorgung

Soll die Versorgung mit den vertragsgegenständlichen Inkontinenzhilfen über den vereinbarten/genehmigten Versorgungszeitraum fortgesetzt werden, hat der Leistungserbringer frühestens 28 Tage, spätestens 5 Tage vor Ablauf des genehmigten Versorgungszeitraumes der KKH dieses schriftlich mitzuteilen.

Hierzu übermittelt der Leistungserbringer ebenfalls einen Kostenvoranschlag nach Maßgabe der Anlage 05: „Datenübermittlung“ mit den dort vorgesehenen (Mindest-) Angaben.

2.6. Lieferung der Hilfsmittel

2.6.1. Lieferfrist

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Lieferung der Hilfsmittel unverzüglich erfolgt. Nach Auftragserteilung oder nach Eingang der Genehmigung (Kostenübernahmeerklärung) erfolgt die erstmalige Belieferung des Versicherten mit den vertragsgegenständlichen Hilfsmitteln innerhalb von 24 Stunden. Fällt das Fristende auf einen Sonn- oder Feiertag endet die Frist am darauf folgenden Werktag. Bei Versorgungen im Anschluss an eine stationäre Behandlung oder Rehabilitation ist eine Lieferung - im Einzelfall - taggleich unmittelbar im Anschluss zu gewährleisten. In dem Fall wird die KKH den Einzelauftrag bis spätestens 12:00 Uhr erteilen.

Bei den weiteren Folgelieferungen kann in Abstimmung mit dem Versicherten die Lieferung auch nach Vereinbarung erfolgen. In diesem Fall hat der Leistungserbringer die Absprache mit dem Versicherten nachvollziehbar zu dokumentieren und der KKH das Dokument auf Verlangen vorzulegen. Die Lieferungen müssen rechtzeitig erfolgen, spätestens 3 Tage vor Bedarf.

Beispiel:
Der Monatsbedarf für Januar 2020 muss am 28.12.2019 dem Versicherten zur Verfügung stehen.

Kann der Leistungserbringer die vertraglich vereinbarte Lieferfrist, den mit dem Versicherten vereinbarten oder den mit einem Krankenhaus im Rahmen des Überleitmanagements abgestimmten Liefertermin im Einzelfall nicht einhalten, informiert der Leistungserbringer die KKH unverzüglich. Die KKH wird in dem Fall die Lieferung (individueller Bedarf des Versicherten für 30 Tage) unter Berücksichtigung des Wahlrechts des Versicherten durch einen anderen Vertragspartner sicherstellen.

2.6.2. Auslieferung der Hilfsmittel

Der Leistungserbringer liefert die vertragsgegenständlichen Hilfsmittel im medizinisch notwendigen Umfang gemäß vertragsärztlicher Verordnung und Genehmigung der KKH (Kostenübernahmeerklärung).

Die Lieferung der Inkontinenzhilfen hat frei Haus und in neutralen Verpackungen zu erfolgen. Hierbei muss sichergestellt werden, dass die Verpackungen keinen Rückschluss auf den Inhalt und die Hilfsmittel zu lassen (z. B. Hersteller- oder Produktaufdruck, durch außen angeheftete Lieferscheine). Die Lieferung erfolgt einschließlich Gebrauchsanweisung.

Dem Leistungserbringer steht es frei, die Auslieferung selbst zu übernehmen oder Versandunternehmen/Logistiker mit der Lieferung zu beauftragen oder dem Versicherten eine Auswahlmöglichkeit zu bieten. Dem Leistungserbringer steht es auch frei, dem Versicherten ein Sendungsverfolgungssystem (z.B. in Kooperation mit DHL) zu bieten.

Die Abgabe der vertragsgegenständlichen Hilfsmittel an Versicherte über Depots bei Vertragsärzten ist unzulässig.

2.6.3. Liefermenge / Lieferturnus

Art und Umfang der Lieferungen richten sich indikationsbezogen nach dem jeweils notwendigen Bedarf. Es gilt der Grundsatz, dass die Versorgung ausreichend, in der fachlich gebotenen Qualität und zweckmäßig zu erfolgen hat. Die Liefermenge sollte den individuellen Bedarf des Versicherten für 30 Tage beinhalten.

Auf Wunsch des Versicherten kann die Liefermenge auch den Bedarf von max. 90/92 Tagen beinhalten. Der diesbezügliche Wunsch des Versicherten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist der KKH auf Verlangen vorzulegen.

2.6.4. Kontaktdaten des Leistungserbringers

Bei Lieferung der Hilfsmittel informiert der Leistungserbringer den Versicherten bzw. dessen Pflegeperson in geeigneter Form über das Produktportfolio und die Kontaktdaten des Leistungserbringers.

2.6.5. Einholung einer Empfangsbestätigung / Lieferdokumentation

Den Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen, der Angaben über Art und Anzahl der abgegebenen Hilfsmittel sowie zum Versorgungszeitraum enthält.

Für jede im Rahmen des Vertrages erbrachte Leistung ist die vom Versicherten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter eine schriftliche, rechtsverbindlich unterzeichnete Empfangsbestätigung (auch digitale Unterschrift) einzuholen. Erfolgt die Lieferung z. B. durch Kurierdienste (DPD, UPS, Post etc.), ist die Angabe der Sendungsverfolgungsnummer in Verbindung mit der Unterschrift des Versicherten oder des gesetzlichen Vertreters möglich.

Ohne Lieferschein und Liefernachweis darf eine Abrechnung nicht erfolgen. Quittierungen, die im Voraus erfolgen, sind unzulässig.

2.6.6. Kontaktmöglichkeiten

Der Leistungserbringer informiert den Versicherten bzw. dessen Pflegeperson über dessen Kontaktmöglichkeiten und gewährleistet eine telefonische Auftragsannahme für die Beratung, Erteilung von Auskünften und die Annahme von Aufträgen. Der Leistungserbringer hat hierzu eine Servicehotline (mindestens werktags Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie darüber hinaus während seiner darüber hinausgehenden Geschäftszeiten) einzurichten und in ausreichendem Umfang zu besetzen (keine Warteschleife/

kein Sprachtext). Die für die Versicherten kostenfreie Telefonnummer - mit Ausnahme der üblichen Telefonkosten im deutschen Festnetz - sowie alle weiteren Kontaktmöglichkeiten sind dem Versicherten spätestens bei Auslieferung des/der Hilfsmittel(s) bekanntzugeben.

2.6.7. Retourenbearbeitung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich bei berechtigten Reklamationen, die gelieferten Hilfsmittel beim Versicherten wieder abzuholen, wahlweise bereits bei Belieferung einen Retourenschein beizufügen, damit der Versicherte die Hilfsmittel versandkostenfrei zurücksenden kann.

2.6.8. Dokumentation der erbrachten Leistungsbestandteile

Der Leistungserbringer legt nach der erstmaligen Kontaktaufnahme eine Dokumentation an. Die Dokumentation ist so zu führen, dass die Erbringung der einzelnen Leistungsbestandteile nach Ziff. II 2.3 bis 2.6.7 nachvollziehbar festgehalten werden.

Der Leistungserbringer aktualisiert im weiteren Verlauf der Versorgung diese Dokumentation und übermittelt diese auf Anforderung an die unter Ziff. II 2.10 aufgeführte zuständige Stelle.

2.7. Personelle Anforderungen

Zur persönlichen und Hilfsmittel bezogenen Beratung / Nachbetreuung setzt der Leistungserbringer ausschließlich Fachpersonal ein, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

- staatlich anerkannte Gesundheits- und KrankenpflegerIn oder
- staatlich anerkannte Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn oder
- staatlich anerkannte AltenpflegerIn mit dreijähriger Ausbildung

und

- mit ausreichenden Kenntnissen und Fertigkeiten zur Versorgung mit ableitenden Inkontinenzhilfen im Sinne dieses Vertrages.

Für die telefonische Beratung, Auftragsannahme und Auslieferung der Hilfsmittel ohne Beratungsbedarf kann der Leistungserbringer Mitarbeiter einsetzen, die nicht über eine o.g. Personalqualifikation verfügen. Die Anforderungen an das Fachpersonal finden auf diesen Teil der Leistungserbringung keine Anwendung.

2.8. Zusammenarbeit zwischen dem Leistungserbringer und Krankenhäusern bzw. Vertragsärzten

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und sämtliche darauf basierende kollektivvertragliche Regelungen sowie insbesondere § 13 des Rahmenvertrages. Ziel des § 128 SGB V ist es, unzulässige Zuwendungen zu verhindern und die ärztliche Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten zu wahren. Der § 128 SGB V schützt das Wahlrecht des Patienten unter den versorgungsberechtigen Leistungserbringern. Patienten sollen ihre Entscheidungen zur Wahl ihres Leistungserbringers unbeeinflusst treffen können. Somit schützt die Norm

auch den freien Wettbewerb, denn es soll vermieden werden, dass sich Leistungserbringer in unzulässiger Weise Wettbewerbsvorteile verschaffen.
Nachstehend Beispiele unzulässiger Zusammenarbeiten mit Krankenhäusern bzw. Vertragsärzten:

Beispiel 1:
Der Leistungserbringer übernimmt im Rahmen einer „Delegation“ pflegerische / medizinische Dienstleistungen, z.B.:

- das Legen und Wechseln eines Ballonkatheters (transurethralen Dauerkatheters)
- den Verbandwechsel der Katheteraustrittstelle bei einer Versorgung mit einem suprapubischen Katheter oder die Reinigung des Katheters

Anmerkung:
Die hier aufgeführten Beispiele stellen pflegerische Leistung dar, welche im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung bzw. der Richtlinie des G-BA über die Verordnung von häuslichen Krankenpflege (nur) an zugelassene Pflegedienste delegiert werden kann. Es gilt § 92 i. V. m. § 132a SGB V.

Beispiel 2:
Der Leistungserbringer stellt unentgeltlich bzw. nicht gegen angemessene Vergütung Inkontinenzhilfen für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes zur Verfügung.

Beispiel 3;
Der Leistungserbringer führt regelmäßig vorterminierte Sprechstunden im Krankenhaus oder in einer Arztpraxis mit der Zielstellung durch, Hilfsmittel direkt in der medizinischen Einrichtung abzugeben.

2.9. Zuständige Stelle

a) Datenübermittlung gemäß Leistungsbeschreibung
Soweit gemäß dieser Leistungsbeschreibung im Rahmen der Vertragsdurchführung eine Datenübermittlung an die KKH zu erfolgen hat, hat diese an die in der Anlage 05: „Datenübermittlung“ genannte Stelle unter Einhaltung der dort geregelten Anforderungen an die Datenübermittlung zu erfolgen.

b) Zuständigkeit für die Anpassung des Vertrages
Nach § 5 des Vertrages ist der Leistungserbringer berechtigt, während der Vertragslaufzeit je vertragsgegenständlichem 6steller weitere 10steller in sein Produktportfolio aufzunehmen. Die Aufnahme weiterer 10steller hat der Leistungserbringer der folgenden Stelle mitzuteilen:

Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Zentrales Hilfsmittelmanagement
Karl-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover

2.10. Weitere Leistungspflichten

Weitere Leistungspflichten des Leistungserbringers ergeben sich aus dem Rahmenvertrag.

Anlage 02: "Preisvereinbarung"

Produktart / Produktuntergruppe	Bezeichnung Produktart / Produktuntergruppe	Vertragspreis (netto, exkl. MwSt.)	19% MwSt. pro Stück	Vertragspreis per Stück (brutto, inkl. MwSt.)
15.25.04	externe Urinableiter			
15.25.04.4	Urinal-Kondome / Rolltrichter, latexhaltig, nicht gebrauchsfertig	0,60 €	0,11 €	0,71 €
15.25.04.5	Urinal-Kondome / Rolltrichter, latexhaltig, gebrauchsfertig verpackt	1,50 €	0,29 €	1,79 €
15.25.04.7	Urinal-Kondome / Rolltrichter, aus latexfreien Materialien, gebrauchsfertig verpackt	1,85 €	0,35 €	2,20 €
15.25.05	Urin-Beinbeutel			
15.25.05.1	Beinbeutel mit Ablauf, unsteril	1,80 €	0,34 €	2,14 €
15.25.05.3	Beinbeutel mit Ablauf, steril	1,50 €	0,29 €	1,79 €
15.25.05.5	Beinbeutel für Rollstuhlfahrer, unsteril	2,10 €	0,40 €	2,50 €
15.25.05.6	Beinbeutel für Rollstuhlfahrer, steril	2,90 €	0,55 €	3,45 €
15.25.06	Urin-Bettbeutel			
15.25.06.0	Bettbeutel, ohne Ablauf. unsteril	0,25 €	0,05 €	0,30 €
15.25.06.1	Bettbeutel, mit Ablauf. unsteril	0,75 €	0,14 €	0,89 €
15.25.06.2	Bettbeutel, ohne Ablauf. steril	0,60 €	0,11 €	0,71 €
15.25.06.3	Bettbeutel, mit Ablauf. steril	1,10 €	0,21 €	1,31 €
15.25.07	Urinauffangbeutel für geschlossene Systeme			
15.25.07.0	Bettbeutel mit Tropfkammer	2,75 €	0,52 €	3,27 €
15.25.07.1	kombinierte Bett- und Beinbeutel mit Tropfkammer	2,65 €	0,50 €	3,15 €
15.25.14	Einmalkatheter zur ISK			
15.25.14.4	Einmalkatheter, unbeschichtet nicht gebrauchsfertig	0,30 €	0,06 €	0,36 €
15.25.14.5	Einmalkatheter, unbeschichtet gebrauchsfertig verpackt	2,15 €	0,41 €	2,56 €
15.25.14.6	Einmalkatheter, beschichtet nicht gebrauchsfertig	1,45 €	0,28 €	1,73 €
15.25.14.7	Einmalkatheter, beschichtet gebrauchsfertig verpackt	2,15 €	0,41 €	2,56 €
15.25.14.8	Einmalkatheter mit Auffangbeutel, unbeschichtet gebrauchsfertig verpackt	3,45 €	0,66 €	4,11 €
15.25.14.9	Einmalkatheter mit Auffangbeutel, beschichtet gebrauchsfertig verpackt	3,60 €	0,68 €	4,28 €
15.25.15	Ballonkatheter			
15.25.15.5	Ballonkatheter, silikonisiert, für die kurzzeitige Versorgung	2,00 €	0,38 €	2,38 €
15.25.15.6	Ballonkatheter, Silikon, für die langfristige Versorgung	4,05 €	0,77 €	4,82 €
15.25.16	Katheterverschlüsse			
15.25.16.0	Katheterverschlüsse	10,00 €	1,90 €	11,90 €
15.99.99	ohne speziellen Anwendungsort/Zusätze			
15.99.99.0008	Abrechnungsposition für Haltebänder für Urinbeutel, wiederverwendbar	3,50 €	0,67 €	4,17 €
15.99.99.0009	Abrechnungsposition für Halterungen/Taschen für Urinbeutel	5,00 €	0,95 €	5,95 €

Leistungserbringer

Anlage 03: "Übersicht vertragsgegenständliche Hilfsmittel"

152504 - Externe Urinalableiter

Produkt-nummer	Produktbezeichnung	Hersteller	Bedarf KKH in %	lieferfähig
1525044001	Art.-Nrn. 53.18-53.40	Manfred Sauer	0,0%	o
1525044002	Art.-Nrn. 53.18D - 53.40D	Manfred Sauer	0,0%	o
1525044009	Uri-Tip Rolltrichter, Art.-Nrn. 101/-A/-B/-C Nr. 101, 100, 35	Medidiag	0,0%	o
		gesamt 1525044	**0%**	**100,0%**
1525045006	Art.-Nr. 5300-25-35	MFK, Rodkau	0,0%	o
1525045010	Art.-Nrn. 9206, 9207, 9208, 9209	Hollister	100,0%	x
1525045011	Art.-Nrn. 9606 - 9609	Hollister	0,0%	x
1525045013	Art.-Nrn. 5120, 5125, 5130, 5140	Coloplast	0,0%	x
1525045014	Art.-Nrn. 5200, 5205, 5210, 5212, 5215	Coloplast	0,0%	x
		gesamt 1525045	**100%**	**100,0%**
1525047002	Typ Sauer, Art.-Nrn. 97.18 - 97.40	Manfred Sauer	21,7%	x
1525047003	Freedom Clear LS,	Coloplast	3,1%	x
1525047004	Freedom Clear Advantage,	Coloplast	3,3%	x
1525047006	BF-Comfort Natural	Büttner-Frank GmbH	0,0%	o
1525047008	Wide Band Urinalkondom	Büttner-Frank GmbH	7,2%	o
1525047009	InCare InView Extra	Hollister	0,3%	x
1525047010	InCare InView Standard	Hollister	2,8%	x
1525047011	InCare InView Special	Hollister	6,2%	x
1525047012	Conveen latexfreies	Coloplast	2,3%	x
1525047013	Conveen-Set latexfreies	Coloplast	0,0%	x
1525047014	Conveen latexfreies Kondom-Urinal kurz	Coloplast	0,0%	x
1525047015	Urimed R Vision Short	B. Braun Melsungen	0,0%	x
1525047016	Urimed R Vision Standard Urinalkondom	B. Braun Melsungen	2,6%	x
1525047019	Conveen Optima Standard/Short	Coloplast	32,2%	x
1525047020	Ultraflex	Rochester Medical	12,9%	o
1525047025	Urinalkondome/Rolltrichter, Art.-Nrn. 97.7501.18 - 97.7501.40	Manfred Sauer GmbH	0,0%	x
1525047026	Urinalkondome/Rolltrichter, Art.-Nrn. 97.6000.18 - 97.6000.40	Manfred Sauer GmbH	0,0%	x
1525047027	Urinalkondome/Rolltrichter, Art.-Nrn. 97.6001.18 - 97.6001.40	Manfred Sauer GmbH	5,4%	x
1525047029	Kondomurinal Spirit, Style 1 bis 3	Bard Medical Division ehemals Rochester Medical Corporation	0,0%	o
1525047031	Urinalkondom Latexfrei - selbsthaftend -, Art.-Nrn. 01407,-08,-09,-12, 11407,-13,-09,-12	Ningbo Greatcare Trading Co., Ltd.	0,0%	o
		gesamt 1525047	**100%**	**79,9%**

152505 - Urin-Beinbeutel

Produkt-nummer	Produktbezeichnung	Hersteller	Bedarf KKH in %	lieferfähig
1525051000	Beinbeutel, Art.-Nr. 57077000 / Beinbeutel, Art.-Nr. 57077001	RUSSKA Ludwig Bertram GmbH	0,0%	o
1525051009	Art.-Nr. 4423500	B. Braun Melsungen	0,0%	x
1525051010	Art.-Nr. 4423526	B. Braun Melsungen	14,6%	x
1525051044	Conveen Beinbeutel, Art.-Nr. 5161 / Conveen Beinbeutel, Art.-Nr. 5160	Coloplast	7,4%	x
1525051045	Beinbeutel, Art.-Nr. 2692640	PARAM	0,0%	o
1525051049	Urin-Beinbeutel, Art.-Nr. 74.5231.101 / Urin-Beinbeutel, Art.-Nr. 74.5230.101	Sarstedt AG & Co. KG	0,0%	o
1525051061	Beinbeutel, Art.-Nrn. 710.1315, -1345, - 1415, -1445, -2315, -2345, -2415, -2445	Manfred Sauer	0,0%	x
1525051064	Conveen Beinbeutel, Nr. 5166/5167	Coloplast	12,3%	x
1525051065	CYSTOBAG-Mini 750/750K Urinbeutel, Nr. REF 4891/REF 4892	Uromed Kurt Drews KG	21,9%	x
1525051079	Sauer-Rechteckbeutel, Art.-Nr. 730.xxxx	Manfred Sauer	0,0%	x
1525051080	Sauer-Rechteckbeutel, Art.-Nr. 731.xxxx	Manfred Sauer GmbH	0,0%	x
1525051083	Qufora Beinbeutel mit Ablassventil, unsteril, Art.-Nr. 11121501	MBH-International A/S	0,0%	o
1525051085	Qufora Beinbeutel mit Ablassventil, unsteril, Art.-Nr. 11321501	MBH-International A/S	0,0%	o
1525051086	Urimed Tribag Plus, 500 bzw. 800 ml, unsteril, Art.-Nrn. 28206, 28306	B. Braun Melsungen	5,3%	x
1525051090	Beinbeutel, unsteril, Art.-Nrn. 9652, 9653	Hollister	19,5%	x
1525051092	URONOVIS Beinbeutel 750 ml, unsteril, Art.-Nrn. 07/16/750/UV/NS, 07/19/750/UV/NS	Uronovis GmbH	0,0%	o
1525051093	UROSID® 3K Urinbeutel, unsteril, Art.-Nrn. 69 27 35, 69 27 55	ASID BONZ	0,0%	o
1525051096	Beinbeutel UB750NS, Art.-Nr. 04/01/NS750/GHC	GHC	4,9%	x
1525051115	Servocura Urin-Beinbeutel, 750 ml, unsteril, Art.-Nr. 25107	Servona	0,0%	o
1525051116	Qufora Beinbeutel 750 ml, mit Q-Flow Schwenkhahn, unsteril, Art.-Nr. 1136 1502	MBH-International A/S	0,0%	o
1525051117	Qufora Beinbeutel 500 ml, mit Q-Flow Schwenkhahn, unsteril, Art.-Nr. 1116 1502	MBH-International A/S	0,0%	o
1525051118	Beinbeutel, Art.-Nr. 04/01/US500/GHC	GHC German Health Care GmbH	3,7%	x
1525051122	SAUER - Sportbeutel, Beinbeutel, 0,5 l, Art.-Nrn. 720.2000-10/ -30/ -50	Manfred Sauer GmbH	0,0%	o
1525051131	SAUER - Sportbeutel, Beinbeutel, 0,5 l, Art.-Nrn. 721.1200-10/ -30/ -50	Manfred Sauer GmbH	0,0%	o
1525051137	SAUER - Fußgängerbeutel, Beinbeutel, 0,6 l, Art.-Nrn. 710.3345-10/ -30/ -50	Manfred Sauer GmbH	10,5%	o
		gesamt 1525051	**100%**	**89,5%**
1525053000	Urosafe-Beinbeutel, Art.-Nrn. 7718 T, 7718 C	MFK-Vertriebs GmbH	0,0%	o
1525053006	Conveen Beinbeutel, Art.-Nr. 5171	Coloplast	6,8%	x
1525053007	Conveen Beinbeutel, Art.-Nr. 5177	Coloplast	27,1%	x

1525053012	Urin-Beinbeutel, Art.-Nr. 74.5230.001 - Art.-Nr. 74.5231.001	Sarstedt AG & Co. KG	0,0%	**o**
1525053033	Conveen Mehrkammer-Beinbeutel, steril, Art.-Nr. 5172	Coloplast	0,2%	**x**
1525053034	CURITY Beinbeutel, Art.-Nrn. 31364-02, 31365-02	Covidien Deutschland	0,0%	**o**

1525053035	Careline Beinbeutel, Art.-Nr. 24 111 0-20	pfm medical ag	0,0%	x
1525053036	Careline Beinbeutel, Art.-Nr. 12 151 1S	Unomedical A/S	0,0%	o
1525053037	InCare Beinbeutel, steril, Art.-Nrn. 9621, 9624, 9631,9632	Hollister	0,0%	x
1525053047	Komfort Urin-Beinbeutel, steril, Nr. 74.5815.005	Sarstedt AG & Co. KG	0,0%	o
1525053048	CYSTOBAG 750 KV / Mini 750 S / Mini 750 KS, Art.-Nrn. REF4884 / REF 4893 / REF4893.50	Uromed Kurt Drews KG	6,3%	x
1525053050	Flexicare Urin-Beinbeutel, Art.-Nrn. 00-1752H, 00-2752H	MFK-Vertriebs GmbH	0,0%	o
1525053054	UROMED-CYSTOBAG Mini 500S/500KS, Art.-Nrn. REF4887/REF4888	Uromed Kurt Drews KG	0,0%	x
1525053055	Qufora Beinbeutel mit Ablassventil, steril, Art.-Nrn. 12121601, 12121501	MBH-International A/S	0,0%	o
1525053056	Qufora Beinbeutel mit Ablassventil, steril, Art.-Nr. 12321801	MBH-International A/S	0,0%	o
1525053057	Qufora Beinbeutel mit Ablassventil, steril, Art.-Nrn. 12321601, 12321501	MBH-International A/S	0,0%	o
1525053058	Urimed Tribag Plus, 500 bzw. 800 ml, steril, Art.-Nrn. 28203 bis 28305	B. Braun Melsungen	0,0%	x
1525053061	Urin Beinbeutel, steril, Art.-Nrn. 690720, 690730, 690735, 690740	ASID BONZ	0,0%	o
1525053062	Urin Beinbeutel, steril, Art.-Nrn. 691710, 691750, 691755, 690745	ASID BONZ	0,2%	o
1525053064	URONOVIS Beinbeutel 750 ml, steril, Art.-Nrn. 07/16/750/UV, 07/19/750/UV	Uronovis GmbH	0,0%	o
1525053065	sanabelle Beinbeutel U 220, Art.-Nr. 77712803	medi1one medical gmbH	0,5%	x
1525053066	sanabelle Beinbeutel U 260, Art.-Nr. 77712805	medi1one medical gmbH	0,0%	x
1525053067	sanabelle Beinbeutel U 240, Art.-Nr. 77712804	medi1one medical gmbH	0,0%	x
1525053068	Mobi-Care 500/800 ml Beinbeutel, Art.-Nrn. 087500 - 087508	HVM Medical Products GmbH	0,0%	o
1525053069	Dreikammer Urinbeutel, steril, 500 ml, Art.-Nrn. 850355-000000, 850356-000000	Chanshu Senlin medical Co.	0,3%	o
1525053070	Beinbeutel UB600, Art.-Nr. 04/01/600/GHC	GHC German Health Care GmbH	0,4%	x
1525053071	Beinbeutel UB750, Art.-Nr. 04/01/750/GHC	GHC German Health Care GmbH	30,6%	x
1525053076	Beinbeutel, steril, Medium, Art.-Nrn. 9805 und 9814	Hollister	1,4%	x
1525053077	UROSID 3K Urin-Beinbeutel, Art.-Nrn. 690760, 691760	ASID BONZ	0,0%	o
1525053078	UROSID® Urin-Beutel, steril mit weichem Doghouse, Art.-Nr. 69 17 70	ASID BONZ	0,0%	o
1525053086	Urinbeinbeutel, Art.-Nrn. UBB50010, UBB50045	M.C.S. ConPharm AG	0,0%	o
1525053088	Urin-Beinbeutel 750 ml, steril, Art.-Nr. 25106	servona	0,0%	o
1525053089	Qufora Beinbeutel 750 ml, mit Q-Flow Schwenkhahn, steril, Art.-Nr. 1236 1502	MBH-International A/S	0,0%	o

1525053090	Qufora Beinbeutel 500 ml, mit Q-Flow Schwenkhahn, steril, Art.-Nr. 1216 1502	MBH-International A/S	0,0%	**o**
1525053092	Beinbeutel steril, Art.-Nr. 710.2415-xx.S	Manfred Sauer GmbH	0,0%	**x**
1525053094	Beinbeutel, Art.-Nr. 04/01/500/GHC	GHC	24,8%	**x**
1525053097	Qufora Beinbeutel, steril, Art.-Nr. 1216 1602	MBH-International A/S - Deutschland	0,0%	**o**
1525053102	sanabelle Beinbeutel U260+, Art.-Nr. 77712806	medi1one medical gmbh	1,4%	**x**
1525053104	Conveen Security Plus Beinbeutel steril, Art.-Nrn. 5162, 5163, 5168, 21017, 21018	Coloplast A/S	0,0%	**x**
		gesamt 1525053	**100%**	**99,5%**
1525055001	Beinbeutel für Kondome, Art.-Nr. 701.1020	Manfred Sauer	0,0%	**x**
1525055002	Beinbeutel für Kondome, Art.-Nr. 702.1020	Manfred Sauer	0,0%	**x**
1525055003	Beinbeutel für Kondome, Art.-Nr. 702.2020	Manfred Sauer	0,0%	**x**
1525055004	Beinbeutel für Kondome, Art.-Nr. 701.2020	Manfred Sauer	0,0%	**x**
1525055006	Beinbeutel für Kondome, Art.-Nr. 701.1112	Manfred Sauer	0,0%	**x**
1525055007	Beinbeutel für Kondome, Art.-Nr. 702.2112	Manfred Sauer	0,0%	**x**
1525055008	Beinbeutel für Kondome, Art.-Nr. 701.2112	Manfred Sauer	0,0%	**x**
1525055021	SAUER-Rollibeutel, Beinbeutel, 1,3 l, Art.-Nrn. 701.1335-10/ -30/ -50	Manfred Sauer	19,7%	**x**
1525055022	SAUER-Rollibeutel, Beinbeutel, 1,3 l, Art.-Nrn. 701.1435-10/ -30/ -50	Manfred Sauer	0,0%	**x**
1525055023	SAUER-Rollibeutel, Beinbeutel, 1,3 l, Art.-Nrn. 701.2335-10/ -30/ -50	Manfred Sauer	45,1%	**x**
1525055024	SAUER-Rollibeutel, Beinbeutel, 1,3 l, Art.-Nrn. 701.2435-10/ -30/ -50	Manfred Sauer	0,0%	**x**
1525055030	SAUER-Rollibeutel, Beinbeutel, 0,7 l, Art.-Nrn. 702.2435-10/ -30/ -50	Manfred Sauer	0,0%	**x**
1525055033	SAUER-Rollibeutel, Beinbeutel 1,3 l, Art.-Nrn. 701.1212 -10/ -30/ -50	Manfred Sauer	0,0%	**x**
1525055034	SAUER-Rollibeutel, Beinbeutel 1,3 l, Art.-Nrn. 701.2212 -10/ -30/ -50	Manfred Sauer	35,3%	**x**
1525055037	SAUER-Rollibeutel, Beinbeutel 0,7 l, Art.-Nrn. 702.1212 -10/ -30/ -50	Manfred Sauer	0,0%	**x**
		gesamt 1525055	**100%**	**100,0%**
1525056009	Beinbeutel steril, Art.-Nr. 701.1122-xxS	Manfred Sauer	0,0%	**x**
1525056012	Conveen Kniebeutel, Art.-Nrn. 21331, 21332 und 21333	Coloplast GmbH	0,0%	**x**
1525056028	SAUER-Rollibeutel, Beinbeutel, steril, 1,3 l, Art.-Nrn. 701.2212-10.S/ -30.S/ -50.S	Manfred Sauer	0,0%	**x**
		gesamt 1525056	**0%**	**100,0%**

152506 - Urin-Bettbeutel

Produkt-nummer	Produktbezeichnung	Hersteller	Bedarf KKH in %	lieferfähig
1525060001	Urin-Bettbeutel, Art.-Nr. 57075150	RUSSKA Ludwig Bertram GmbH	0,0%	o
1525060002	Urin-Bettbeutel Nr. 57075200	RUSSKA Ludwig Bertram GmbH	0,0%	o
1525060004	Urin-Bettbeutel Nr. 442115/9 442116/7	B. Braun Melsungen GmbH	99,6%	x
1525060008	Urin-Bettbeutel, Art.-Nr. 4425103	B. Braun Melsungen GmbH	0,0%	x
1525060017	InCare Sekretauffangbeutel, Art.-Nr. 9651	Hollister	0,0%	x
1525060018	Qufora Bettbeutel, Art.-Nr. REF 13800101	MBH-International A/S	0,0%	o
1525060019	sanabelle Bettbeutel U 150, Art.-Nr. 77712802	medi1one medical gmbh	0,0%	x
1525060024	Beinbeutel, Art.-Nr. 04/07/2000/90/GHC	GHC	0,4%	x
1525060028	Bettbeutel, 1,5 l, Art.-Nrn. 790.0890-10/ -30/ -50	Manfred Sauer	0,0%	x
		gesamt 1525060	**100%**	**100,0%**
1525061000	Urin-Bettbeutel, Art.-Nr. 57076150	RUSSKA Ludwig Bertram GmbH	33,1%	o
1525061001	Urin-Bettbeutel, Art.-Nr. 57076200	RUSSKA Ludwig Bertram GmbH	0,0%	o
1525061002	Urin-Bettbeutel, Art.-Nr. 201465	Büttner-Frank GmbH	0,0%	o
1525061004	Medi-Care-Pfrimmer Urinbeutel, Art.-Nr. 28114	B. Braun Melsungen GmbH	5,1%	x
1525061006	Conveen Nachtbeutel, Art.-Nr. 5062	Coloplast	9,9%	x
1525061009	Urin-Bettbeutel, Art.-Nr. 4423259	B. Braun Melsungen GmbH	6,5%	x
1525061010	Urin-Bettbeutel, Art.-Nr. 4425022	B. Braun Melsungen GmbH	1,5%	x
1525061014	Urinbeutel, Art.-Nr. 74.5210.101 - Art.-Nr. 74.5220.101	Sarstedt AG & Co. KG	0,7%	o
1525061017	Urin-Bettbeutel, Art.-Nr. 791.8890	Manfred Sauer	8,7%	x
1525061019	Urinbeutel RV, Art.-Nr. 4851	Uromed Kurt Drews KG	16,7%	x
1525061025	Conveen Bettbeutel, Art.-Nrn. 21344, 21345, 21346	Coloplast	0,0%	x
1525061033	Multifunktionsbeutel Art.-Nr. 771.xxxxx	Manfred Sauer	13,3%	x
1525061034	Conveen Basis Nachtbeutel, Art.-Nr. 21803	Coloplast	0,0%	x
1525061035	Qufora Bettbeutel, Art.-Nr. REF 13850301	MBH-International A/S	0,0%	o
1525061043	Bettbeutel, Art.-Nr. 793.28130	Manfred Sauer	0,0%	x
1525061046	Servocura Urin-Bettbeutel mit T-Tap 2000 ml, unsteril, Art.-Nr. 25109	Servona	0,0%	o

1525061047	Beinbeutel, Art.-Nr. 04/06/2000/130/GHC	GHC	4,6%	x
1525061051	Bettbeutel, 2,0 l, Art.-Nrn. 791.28130-10/ -30/ -50	Manfred Sauer	0,0%	x
		gesamt 1525061	**100%**	**66,2%**
1525062000	Urin-Bettbeutel, Art.-Nr. 4423151	B. Braun Melsungen GmbH	100,0%	x
1525062003	Sekretbeutel ohne Ablauf, steril, Art.-Nrn. 690615, 690620	ASID BONZ	0,0%	o
		gesamt 1525062	**100%**	**100,0%**
1525063000	Medi-Care Pfrimmer Urinbeutel, Art.-Nr. 28115	B. Braun Melsungen GmbH	0,0%	x
1525063003	Urinbeutel, Art.-Nr. 74.5210.001 - Art.-Nr. 74.5220.001	Sarstedt AG & Co. KG	0,0%	o
1525063008	CYSTOBAG LS 2000, Art.-Nr. REF 4801	Uromed Kurt Drews KG	0,0%	x
1525063009	Conveen Bettbeutel, Art.-Nrn. 21354, 21355, 21356	Coloplast	0,0%	x
1525063015	InCare Nachtbeutel Art.-Nr. 9650	Hollister	92,3%	x
1525063017	Qufora Bettbeutel, Art.-Nr. REF 14851201	MBH-International A/S	0,0%	o
1525063021	Urinbeutel, steril, Art.-Nr. 690220	ASID BONZ	0,0%	o
1525063023	sanabelle Bettbeutel U 130, Art.-Nr. 77712801	medi1one medical gmbh	0,0%	x
1525063024	UROSID 20 Urinbettbeutel, Art.-Nrn. 690190, 690120, 690120-H	ASID BONZ	0,0%	o
1525063025	Bettbeutel UB2000E, Art.-Nr. 04/04/2000/GHC	GHC	7,7%	x
1525063036	Dahlhausen® Urinbeutel, steril, Art.-Nr. 53.077.22.090	P.J. Dahlhausen & Co. GmbH	0,0%	x
1525063037	Bettbeutel, steril mit Ablass, Ar.-Nr. 04/04/2000/110/GHC	GHC German Health Care GmbH	0,0%	x
1525063040	Urimed SP +, Art.-Nr. 28610DE	B. Braun Medical S.A.S.	0,0%	x
		gesamt 1525063	**100%**	**100,0%**

152507 - Urin-Auffangbeutel für geschlossene Systeme

Produkt-nummer	Produktbezeichnung	Hersteller	Bedarf KKH in %	lieferfähig
1525070002	Bettbeutel, Art.-Nr. 201459	Büttner-Frank GmbH	0,00%	o
1525070008	Urin-Bettbeutel, Art.-Nr. 5439083	Medtronic GmbH	0,00%	o
1525070010	Mono-Flo Bettbeutel, Art.-Nr. 5075-02	Covidien Dt. GmbH	0,00%	o
1525070012	Urin-Drainage-System UD-2, Art.-Nr. 74.5313	SARSTEDT AG & Co	0,00%	o
1525070015	CYSTOBAG TK 2000 Comfort REF 4802, CYSTOBAG KV 2000 REF 4804	Uromed K. Drews KG	7,63%	x
1525070019	Ureofix 111, geschlossenes Urindrainagesystem, Art.-Nrn. 0441 3229, 0441 3237	B. Braun Melsungen AG	0,00%	x
1525070021	Norta Urobag mit Tropfkammer, Art.-Nr. 47587	BSN medical GmbH	0,00%	x
1525070025	UD 3 plus Urindrainage-System, Art.-Nr. 74.5335.010	SARSTEDT AG & Co	0,00%	o
1525070027	UD 3 plus Urindrainage-System, Art.-Nr. 74.5330	Sarstedt AG & Co. KG	0,00%	o
1525070030	ROHA-CYSTO Plus 2000, Art.-Nr. UB-2000	Haro-med	0,00%	o
1525070031	Urindrainagesystem AB 5000, Art.-Nr. 673041-000000	Teleflex Medical GmbH	0,00%	x
1525070032	A6 / A6 Kombi-Kon Urinbeutel/Geschlossenes System, Art.-Nrn. 41 065 1S	Unomedical A/S	0,00%	o
1525070033	Urinbeutel UVD-47587	UroVision GmbH	0,00%	x
1525070037	Mono-Flo Homecare/Plus, Art.-Nrn. 2090-2/2120-02, 2090/2120	Covidien Dt. GmbH	23,73%	x
1525070038	Dahlhausen D6 Urindrainagesystem, Art.-Nr. REF 53.712.06.000	P.J. Dahlhausen & Co. GmbH	0,00%	x
1525070039	UROSID Urinbeutel 2 Liter, steril, Art.-Nrn. REF 69 02 10, REF 69 00 90	ASID BONZ GmbH	2,37%	o
1525070040	UROTECH Urin-Bettbeutel, Art.-Nr. REF U-2000	Urotech Med. Technologie GmbH	0,52%	o
1525070041	Qufora Bettbeutel, Art.-Nr. REF 16823201	MBH-International A/S	0,75%	o
1525070042	Norta Urobag S Drainagrbeutel, Art.Nr. 72531-00	BSN medical GmbH	0,00%	x
1525070043	Ureofix 112 Plus, steril, Art.-Nr. 28431	B. Braun Melsungen AG	0,60%	x
1525070044	bio-UMAXX 2500, Art.-Nrn. BC 25090, BC25110, BC25130	Ucomfor Medical, China	0,00%	o
1525070045	URONOVIS Bettbeutel UV 2000, Art.-Nr. 07/10/2000/UV	Uronovis GmbH	0,00%	o
1525070046	UROSID 2000 S Urinbeutel, Art.-Nrn. 690092, 690212	ASID BONZ GmbH	2,07%	o
1525070047	sanabelle Bettbeutel U 110, Art.-Nr. 77712800	medi1one medical gmbh	2,02%	x
1525070049	S-Bag Urindrainagesystem, steril, 2000 ml, Art.-Nr. 850414-000000	Shangshu Senlin, China	0,00%	o
1525070050	Bettbeutel UB2000, Art.-Nr. 04/02/2000/GHC	GHC	58,49%	x
1525070051	UROKINK Drainagesystem, Art.-Nr. UD3H	Urokink AG	0,02%	o
1525070052	UROSID 2000 S Urinbeutel, Art.-Nrn. 690090-N, 690092-N, 690210-N, 690212-N	ASID BONZ GmbH	0,00%	o

1525070053	UROMED FLUXOBAG DC 2000, geschlossenes Urin-Drainage-System, REF 4805	Uromed K. Drews KG	1,65%	**x**
1525070054	Marflow Urindrainage-System mit Tropfkammer, Art.-Nr. NFUH 20	Marflow AG	0,00%	**o**
1525070057	Urindrainagesystem, Art.-Nr. UDS2000	M.C.S. ConPharm AG	0,00%	**o**
1525070058	Urindrainagesystem, Art.-Nr. UDS2500	M.C.S. ConPharm AG	0,00%	**o**
1525070059	Servocura geschlossenes Urindrainagesystem 2000 ml, steril, Art.-Nr. 25112	Servona GmbH	0,00%	**o**
1525070067	Dover Urindrainagesystem - 2000 ml, Art.-Nr. 900010	Changshu Senlin Medical Appliance Co., Ldt	0,15%	**o**
1525070068	Dahlhausen Geschlossenes Urindrainagesystem, Art.-Nr. 53.712.06.095	P.J. Dahlhausen & Co. GmbH	0,00%	**x**
		gesamt 1525070	**100%**	**94,1%**
1525071000	Mono-Flo Tag & Nacht Urinbeutel, Art.-Nrn. 5079-02, 5081-02, 5083-03	Covidien Dt. GmbH	77,6%	**x**
1525071002	Ureofix Day and Night, steril, Art.-Nr. 28440	B. Braun Melsungen AG	0,0%	**x**
1525071003	UROMED-Cystobag-TK 1000 S30, S60, S90, Art.-Nrn. REF 4870, REF 4871, REF 4872	Uromed K. Drews KG	7,1%	**x**
1525071004	Urosid 24h Urin-Bein- und Bettbeutel, Art.-Nrn. 693730, 693760, 693790	ASID BONZ GmbH	0,0%	**o**
1525071005	URONOVIS Beinbeutel UV 1000 24-7, Art.-Nrn. 07/14/1000/24-7 bis 07/16/1000/24-7	Uronovis GmbH	0,0%	**o**
1525071006	Kombi Bettbeutel UB1000, Art.-Nr. 04/03/1000/GHC	GHC	15,3%	**x**
1525071007	Qufora Duo, geschlossenes Bein- u. Bettbeutelsystem, 1.000 ml, mit Q-Flow-Schwenkhahn, steril, Art.-Nr. 1256 1001	MBH-International A/S - Deutschland	0,0%	**o**
1525071008	Inway Day & Night, Art.-Nrn. P02020001, P02020002, P02020003	pfm medical tpm gmbh	0,0%	**x**
1525071010	sanabelle Beinbeutel U280, Art.-Nrn. REF 77712807, 77712808	medi1one medical gmbh	0,0%	**x**
		gesamt 1525071	**100%**	**100,0%**

Anlage 03: "Übersicht vertragsgegenständliche Hilfsmittel"

152514 - Einmalkatheter zur ISK				
Produkt-nummer	**Produktbezeichnung**	**Hersteller**	**Bedarf KKH in %**	**lieferfähig**
1525144003	Safety Cat 20 cm, Ergothan-Kopf, Art.-Nr. 220821	Teleflex Medical GmbH	0,0%	x
1525144016	Frauenkatheter	B.Braun Melsungen AG	23,9%	x
1525144017	Nelaton-Katheter	B.Braun Melsungen AG	30,8%	x
1525144018	Thiemann-Katheter	B.Braun Melsungen AG	20,6%	x
1525144029	Uromed-Einmal-Frauen-Katheter	Uromed Kurt Drews KG	0,0%	x
1525144032	Tiemann Eru-Katheter	Teleflex Medical GmbH	0,2%	x
1525144034	Einmalkatheter für Frauen, Typ Nelaton, Art.-Nrn. 680310, 680312, 680314, 680316	ASID BONZ GmbH	0,0%	o
1525144035	Frauenkatheter, Art.-Nrn. 100 006 - 100 020	Medicoplast International GmbH	0,0%	o
1525144038	Einmalkatheter, PVC, Art.-Nr. 01/01/19/GHC	GHC German Health Care GmbH	13,3%	x
1525144043	EINMALKATHETER Frauen, Art.-Nrn. 02014052 - 02020052	Unomedical A/S -A ConvaTec Company	0,0%	o
1525144045	Tiemannkatheter, Art.-Nrn. 03006182 - 03014242	Unomedical A/S -A ConvaTec Company	11,2%	o
		gesamt 1525144	**100%**	**88,8%**
1525145001	Mobile 20 cm	Medical Service GmbH	24,6%	o
1525145002	Mobile SL 20 cm, Ergothan-Kopf	Medical Service GmbH	6,7%	o
1525145003	Mobile 40 cm	Medical Service GmbH	10,1%	o
1525145007	Mobile 40 cm, Tiemann-Kopf	Medical Service GmbH	7,9%	o
1525145009	MobiStom 40 cm	Medical Service GmbH	0,0%	o
1525145010	MobiStom 40 cm, Tiemann-Kopf	Medical Service GmbH	0,0%	o
1525145011	MobiStom 40 cm, Nelaton-Kopf, Art.-Nrn. 572014 G, 572016 G	Teleflex Medical GmbH	0,0%	x
1525145013	Mobile SL 40 cm	Medical Service GmbH	4,2%	o
1525145016	Mobile 30 cm, Ergothan-Kopf, Art	Medical Service GmbH	2,0%	o
1525145017	MobiLoc 30 cm, Ergothan-Kopf, Art.-Nrn. 550208 G, 550210 G	Teleflex Medical GmbH	0,0%	x
1525145018	Mobile SL 30 cm, Ergothan-Kopf	Medical Service GmbH	0,0%	o
1525145022	INSTANTCATH Einmalkatheter mit Gleitgel	Hollister Incorporated	6,6%	x
1525145023	InCare Advance Einmalkatheter mit Gleitgel	Hollister Incorporated	0,0%	x
1525145025	Instantcath	Hollister Incorporated	0,0%	x
1525145026	InCare Advance	Hollister Incorporated	11,0%	x
1525145027	Advance Extra Einmalkatheter mit Gleitgel	Hollister Incorporated	0,0%	x
1525145031	SafetyCat Plus 40 cm, Tiemann-Kopf,	Medical Service GmbH	7,9%	o
1525145043	SafetyCat Plus	Medical Service GmbH	0,0%	o
1525145044	SafetyCat Plus 40 cm, Nelaton-Kopf,	Medical Service GmbH	6,4%	o
1525145045	SafetyCat Plus 30 cm, Ergothan-Kopf,	Medical Service GmbH	0,0%	o
1525145046	Actreen Glys Cath Männer Nelaton	B.Braun Melsungen AG	0,0%	x
1525145047	Actreen Glys Cath Männer Tiemann	B.Braun Melsungen AG	0,0%	x

1525145052	Actreen Glys Cath Frauen Nelaton	B.Braun Melsungen AG	0,0%	x
1525145053	Actreen Cath Katheter Nelaton Frauen	B.Braun Melsungen AG	0,0%	x
1525145057	Tiemann Einmalkatheter,	B.Braun Melsungen AG	0,0%	x
1525145058	UROMED Simplycath	Uromed Kurt Drews KG	0,7%	x
1525145059	UROMED Simplycath, Art.-Nr. REF 3610	Uromed Kurt Drews KG	0,0%	x
1525145064	Actreen Lite Cath	B.Braun Melsungen AG	0,0%	x
1525145065	Actreen Lite Cath Nelaton 45 cm	B.Braun Melsungen AG	0,0%	x
1525145066	Actreen Lite Cath Tiemann 45 cm, Art.-Nrn. 228108, 228110, 228112, 228114, 228116, 228118	B. Braun Melsungen AG	0,0%	x
1525145071	Actreen Lite Mini	B.Braun Melsungen AG	0,0%	x
1525145072	IQ-Cath Harnblasenkatheter für den ISK für Männer, Art.-Nrn. IQ3204.10, IQ3204.12, IQ3204.14, IQ3204.16, IQ3204.18	Manfred Sauer	0,0%	x
1525145073	KontiCur Safekath Gel Männer, Art.-Nrn. SKG-N-08-40 bis SKG-N-16-40	FOR LIFE	0,0%	x
1525145074	KontiCur Safekath Gel Frauen,	FOR LIFE	0,0%	x
1525145075	Actreen® HI-LITE, Art.-Nrn. 238306DE, 238308DE, 238310DE, 238312DE, 238314DE, 238316DE	B. Braun Melsungen AG	0,0%	x
1525145077	Actreen® HI-LITE, Art.-Nrn. 238208DE, 238210DE, 238212DE, 238214DE, 238216DE	B. Braun Melsungen AG	0,0%	x
1525145078	SafetyCat® Active, Art.-Nrn. 851722-000060 bis 851742-000160	Teleflex Medical GmbH	12,1%	x
1525145082	UROMED SIMPLYCATH MOBIL, Art.-Nr. 3612	UROMED Kurt Drews KG	0,0%	x
		gesamt 1525145	**100%**	**30,3%**
1525146003	LoFric Nelaton	Wellspect HealthCare	0,0%	x
1525146005	LoFric Plus Blasenkatheter für Frauen	Wellspect HealthCare	0,0%	x
1525146006	LoFric Nelaton, Art.-Nrn. 404 08 15 bis 404 14 15	Wellspect HealthCare	0,0%	x
1525146008	LoFric-Blasenkatheter	Wellspect HealthCare	0,0%	x
1525146009	LoFric-Blasenkatheter,	Wellspect HealthCare	0,0%	x
1525146012	LoFric Plus Blasenkatheter Nelaton, Art.-Nrn. 903800 - 905400	Wellspect HealthCare	0,0%	x
1525146014	LoFric Nelaton Paediatric	Wellspect HealthCare	0,0%	x
1525146018	LoFric Plus Blasenkatheter für Jugendliche, Art.-Nrn. 993600 - 994000	Wellspect HealthCare	0,0%	x
1525146026	EasiCath, Nelaton Einmalkatheter für Frauen	Coloplast GmbH	53,8%	x
1525146027	EasiCath, Tiemann Einmalkatheter für Männer	Coloplast GmbH	0,0%	x
1525146028	EasiCath, Nelaton Einmalkatheter für Männer	Coloplast GmbH	8,0%	x
1525146040	Nelaton-Robinson-ERU-Katheter, Art.-Nr. 220500	Teleflex Medical GmbH	0,0%	x

1525146042	LoFric Nelaton Paediatric, Art.-Nrn. 402 06 15, 402 08 15, 402 10 15	Wellspect HealthCare	38,2%	x
		gesamt 1525146	**100%**	x
1525147001	SpeediCath Nelaton, Frauen,	Coloplast GmbH	6,6%	x
1525147004	SpeediCath Compact Einmalkatheter für Frauen	Coloplast GmbH	29,7%	x
1525147005	LoFric Primo Nelaton	Wellspect HealthCare	0,5%	x
1525147009	SpeediCath Nelaton, Männer	Coloplast GmbH	3,6%	x
1525147010	SpeediCath Tiemann, Männer, Art.-Nrn. 27490, 27492, 27494	Coloplast GmbH	3,3%	x
1525147014	LoFric Primo Male Blasenkatheter	Wellspect HealthCare	0,0%	x
1525147016	Harnblasenkatheter, ISK, Männer, Art.-Nrn. IQ 2114.10 - IQ 2114.18	Manfred Sauer GmbH	1,3%	x
1525147018	LoFric Primo Nelaton Paed	Wellspect HealthCare	0,0%	x
1525147021	Harnblasenkatheter mit Wasserkissen	Manfred Sauer GmbH	4,0%	o
1525147022	SpeediCath Nelaton, Kinder,	Coloplast GmbH	0,0%	x
1525147023	SpeediCath Nelaton, Jugendliche, Art.-Nrn. 27608, 27610, 27612	Coloplast GmbH	0,0%	x
1525147029	Liquick Base SaftyCat, Ergothan	Medical Service GmbH	2,2%	o
1525147030	Liquick Base SaftyCat, Tiemann, Art.-Nrn. 631012, 631014, 631016	Medical Service GmbH	0,0%	o
1525147032	Surf-Kath Plus, Nelaton,	medfein Entwicklungs- und Handels-GmbH	0,0%	o
1525147035	Nelatonkatheter hydrophil beschichtet, Art.-Nrn. 95111 008 - 95111 016	Medicoplast International GmbH	0,0%	o
1525147036	VaPro, beschichteter, gebrauchsfertiger Einmalkatheter, Nelaton,	Hollister Incorporated	17,4%	x
1525147037	VaPro, beschichteter, gebrauchsfertiger Einmalkatheter, Tiemann, Art.-Nrn. 73124, 73144, 73164	Hollister Incorporated	0,0%	x
1525147038	SpeediCath Control, Art.-Nr. 27212	Coloplast GmbH	0,0%	x
1525147039	SpeediCath Compact Einmalkatheter für Frauen/Mädchen,	Coloplast GmbH	0,0%	x
1525147044	SpeediCath Compact Plus,	Coloplast GmbH	12,6%	x
1525147045	LoFric Sense, Blasenkatheter mit Salzlösung, Nelaton 15 cm;	Wellspect HealthCare	3,8%	x
1525147046	Einmalkatheter, beschichtet, gebrauchsfertig verpackt, Art.-Nrn. 1408 WK, 1410 WK, 1412 WK, 1414 WK, 1416 WK, 2208 WK, 2210 WK, 2212 WK, 2214 WK, 2216 WK	HYDROTECH Strausberg GmbH & Co.KG	0,0%	o
1525147050	SpeediCath Compact für Männer	Coloplast GmbH	0,5%	x
1525147054	Magic3, Einmalkatheter für den ISK, Art.-Nrn. 53606 bis 53618G	Bard Medical Division ehemals Rochester Medical Corporation	0,0%	o
1525147061	KontiCur Safekath Plus Frauen, Art.-Nr. SKP-N-08-15 bis SKP-N-16-15	FOR LIFE	0,0%	x
1525147062	ISK-Katheter für Frauen, Art.-Nrn. C-CL10, C-CL12, C-CL14	Curan Medical BV	2,4%	o
1525147063	ISK-Katheter mit integr. Wasserbeutel, Art.-Nrn. C-WHF08, C-WHF10, C-WHF12, C-WHF14, C-WHF16 und C-WHM08, C-WHM10, C-WHM12, C-WHM12, C-WHM14, C-WHM16	Curan Medical BV	0,0%	o

1525147064	LoFric Origo, Einmalblasenkatheter, Nelaton 40 cm, Art.-Nrn. 443 10 15, -12 15, -14 15, -16 15, -18 15	Wellspect HealthCare	2,5%	x
1525147065	LoFric Origo, Einmalblasenkatheter, Nelaton 30 cm, Art.-Nrn. 442 08 15, -10 15, -12 15	Wellspect HealthCare	0,0%	x
1525147066	LoFric Origo, Einmalblasenkatheter, Tiemann 40 cm, Art.-Nrn. 444 10 15, -12 15, -14 15, -16 15, -18 15	Wellspect HealthCare	0,0%	x
1525147067	Visicazero Einmal-Katheter F14 N, Art.-Nr. 1919	Alto Products Im- und Export GmbH	0,0%	o
1525147069	Liquick® Pure, 15 cm, Art.-Nrn. Ch08 - 851322-000080, Ch10 - 851322-000100, Ch12 - 851322-000120, Ch14 - 851322-000140	Teleflex Medical GmbH	1,0%	x
1525147072	VaPro Pocket, beschichteter, gebrauchsfertiger Einmalkatheter, Art.-Nrn. 70104, 70124, 70144 , 70102, 70122, 70142, 70164	Hollister Incorporated	0,0%	x
1525147073	HydroSil rose, Art.-Nrn. 71410, 71412, 71414, 71416, 71418	Bard Medical Division ehemals Rochester Medical Corporation	0,0%	o
1525147075	SpeediCath Compact Eve, Art.-Nr. 28110, 28112, 28114	Coloplast A/S	8,5%	x
		gesamt 1525147	**100%**	**91,4%**
1525148003	Libero mini 40 cm, Ergothan-Kopf,	Medical Service GmbH	9,8%	o
1525148004	Libero semi 40 cm, Ergothan-Kopf,	Medical Service GmbH	0,0%	o
1525148005	Libero solo 40 cm, Ergothan-Kopf,	Medical Service GmbH	89,4%	o
1525148008	Libero mini 30 cm, Ergothan-Kopf, Art.-Nrn. 510208G / 510210G	Teleflex Medical GmbH	0,0%	x
1525148016	INSTANTCATH Protect Einmalkatheter mit Gleitgel	Hollister Incorporated	0,0%	x
1525148018	Advance Plus Einmalkatheter mit Gleitgel	Hollister Incorporated	0,0%	x
1525148019	Advance Plus Einmalkatheter mit Gleitgel	Hollister Incorporated	0,0%	x
1525148020	Advance Plus Einmalkatheter mit Gleitgel	Hollister Incorporated	0,0%	x
1525148021	Actreen Glys Set Frauen Nelaton	B.Braun Melsungen AG	0,0%	x
1525148022	Actreen Glys Set Männer Nelaton	B.Braun Melsungen AG	0,0%	x
1525148023	Actreen Glys Set Männer Tiemann	B.Braun Melsungen AG	0,0%	x
1525148027	Cathbag Nelatonkatheter,	MSP Schmeiser GmbH	0,0%	x
1525148033	UROMED Simplycath,	Uromed Kurt Drews KG	0,0%	x
1525148039	Advance Plus Pocket, Einmalkatheter	Hollister Incorporated	0,8%	x
1525148041	KontiCur, Safekath Gel Bag, Art.-Nrn. SKGB-N-08-40 bis SKGB-N-16-40	FOR LIFE	0,0%	x
1525148045	Actreen® Hi-Lite Set, Nelaton, Art.-Nrn., 242210, -12, -14, -16, -18	B. Braun Medical S.A.S.	0,0%	x
		gesamt 1525148	**100%**	**0,8%**
1525149001	EasiCath Set, Nelaton Einmalkatheter für Frauen	Coloplast GmbH	0,0%	x
1525149003	EasiCath Set, Nelaton Einmalkatheter für Männer	Coloplast GmbH	0,0%	x
1525149008	EasiCath Set, Nelaton Katheter für Männer	Coloplast GmbH	0,0%	x
1525149009	EasiCath Set, Tiemann Einmalkatheter für Männer	Coloplast GmbH	0,0%	x
1525149015	IQ-Cath mit Beutel,	Manfred Sauer GmbH	0,0%	o
1525149017	LoFric Blasenkatheter Hydro-Kit - Nelaton, - Tiemann, - Paediatric,	Wellspect HealthCare	87,2%	x

1525149021	Harnblasenkatheter, ISK, Männer	Manfred Sauer GmbH	0,0%	**o**
1525149032	VaPro Plus, Einmalkatheter mit Auffangbeutel	Hollister Incorporated	0,0%	**x**
1525149038	SpeediCath Compact Set Männer, Art.-Nr. 28422	Coloplast A/S	0,0%	**x**
1525149039	SpeediCath Compact Set Frauen, Art.-Nr. 28522	Coloplast A/S	0,0%	**x**
1525149047	SpeediCath Compact Set, Art.-Nr. 28520 und 28524	Coloplast A/S	12,8%	**x**
1525149049	VaPro Plus Pocket, Art.-Nrn. 71082 , 71102, -22, - -42, 71084, 71104, -24, -44, -64	Hollister Incorporated	0,0%	**x**
		gesamt 1525149	**100%**	**100,0%**

152515 - Ballonkatheter

Produkt-nummer	Produktbezeichnung	Hersteller	Bedarf KKH in %	lieferfähig
1525155008	FOLEY Nelaton-Ballonkatheter, Art.-Nrn. AA1412 bis AA1430	Coloplast	45,2%	x
1525155012	UROMED-Latex-Ballon-Katheter Nelatonspitze, Art.-Nr. REF 1010	Uromed K. Drews KG	0,1%	x
1525155014	UROMED-Latex-Ballon-Katheter Tiemannspitze, Art.-Nr. REF 1210	Uromed K. Drews KG	0,1%	x
1525155018	Ballonkatheter CH12ML10 - CH26ML10 Soft, Art.-Nrn. GR-501210-G - GR-502610-G	Urotech Med. Technologie	0,0%	o
1525155021	Curity silikonisierter Latex-Katheter, Art.-Nr. 1125-02 - 1746-02	Covidien Dt.	0,0%	o
1525155028	Norta Latex Standardkatheter, Art.-Nr. 9413	BSN medical GmbH	0,0%	x
1525155049	Ballonkatheter, Art.-Nr. 180105	Teleflex Medical GmbH	0,0%	x
1525155052	Rüsch-Gold-Ballonkatheter, Art.-Nr. 180605	Teleflex Medical GmbH	0,0%	x
1525155062	Rüsch-Gold-Plus Ballonkatheter, Art.-Nr. 850 002	Teleflex Medical GmbH	52,2%	x
1525155063	Rüsch-Gold-Plus Ballonkatheter, Art.-Nr. 850 003	Teleflex Medical GmbH	0,0%	x
1525155064	Rüsch-Gold-Plus Ballonkatheter, Art.-Nr. 850 004	Teleflex Medical GmbH	2,3%	x
1525155065	Silasil Plus ballonkatheter, Art.-Nr. 850 241	Teleflex Medical GmbH	0,1%	x
		gesamt 1525155	**100%**	**100,0%**
1525156001	Dover Silikon-100-Katheter, Art.-Nrn. 240512 - 240526	MFK	0,0%	o
1525156002	Dover Silikon-100-Katheter, Art.-Nrn. 243016 - 26	MFK Vertriebs GmbH	0,0%	o
1525156025	INWAY® Blasenkatheter, Nelaton, Art.-Nrn. 11111230 - 11112430	pfm medical gmbH	0,0%	x
1525156026	Uromed-Frauen-Ballon-Katheter, Nelaton, Art.-Nr. 1370	Uromed K. Drews KG	0,0%	x
1525156027	Uromed-Silikon-Ballonkatheter, Nelatonspitze, Art.-Nr. 1100	Uromed K. Drews KG	9,0%	x
1525156028	Uromed-Silikon-Ballonkatheter, Nelatonspitze, Art.-Nr. 1101	Uromed K. Drews KG	0,4%	x
1525156029	Uromed-Silikon-Ballonkatheter, Flötenspitze, Art.-Nr. 1090	Uromed K. Drews KG	0,0%	x
1525156030	Uromed-Soft-Silikon-Ballonkatheter, Nelatonspitze, Art.-Nr. 1095	Uromed K. Drews KG	7,0%	x
1525156031	Uromed-Silikon-Tiemann-Ballonkatheter, zylindrische Spitze, Art.-Nr. 1240	Uromed K. Drews KG	1,6%	x
1525156034	Uromed SILUCENT Ballonkatheter, Art.-Nr. REF 1104	Uromed K. Drews KG	1,8%	x
1525156035	Uromed SILUCENT Ballonkatheter, Art.-Nr. REF 1105	UROMED Kurt Drews KG	0,0%	x
1525156039	Ballonkatheter CH14ML30 - CH24ML30 Nelaton, Art.-Nrn. MA-211430 - MA-212430	Urotech Med. Technologie	0,0%	o
1525156042	Ballonkatheter CH12ML5 - CH24ML10 Integral, Art.-Nrn. GR-701210 - GR-702410, GR-70xxyy-OS	Urotech Med. Technologie	0,4%	o
1525156045	Transuretaler Silikonballonkatheter-Nelaton, Art.-Nrn. TUSI12/400NI-TUSI26/400NI	M.C.S. ConPharm	0,0%	o

1525156046	Transuretaler Silikonballonkatheter-Tiemann, Art.-Nrn. TUSI14/400T - TUSI24/400T	M.C.S. ConPharm	0,0%	**o**
1525156053	Uromed-Kinder-Ballon-Katheter, Nelaton, Art.-Nr. 1340	Uromed K. Drews KG	0,1%	**x**
1525156059	Argyle 100 % Silikon Katheter Männer, Art.-Nrn. 8887-605122 bis 8887-630260	Covidien Dt.	1,4%	**o**

1525156061	Norta Silikon Standardkatheter, Art.-Nr. 9400/9410	BSN Medical	0,0%	**x**
1525156067	VISI-ESOFT Ballonkatheter, Art.-Nr. KG-30xx10	UroVision	0,5%	**o**
1525156068	VISI-INTEGRAL Nelaton Ballonkatheter, Art.-Nr. KI-10xx40	UroVision	0,9%	**o**
1525156069	VISI-INTEGRAL-SOFT Tiemann Ballonkatheter, Art.-Nr. KI-40xx10	UroVision	0,7%	**o**
1525156070	VISIOCATH Ballonkatheter, Art.-Nrn. KW-44xxzz	UroVision	1,6%	**o**
1525156076	Nelaton-Ballonkatheter, Art.-Nrn. 456312 - /-024	B. Braun Melsungen AG	0,0%	**x**
1525156086	UROMED SOFT Silikon-Ballon-Katheter, Art.-Nr. REF 1245	Uromed K. Drews KG	0,4%	**x**
1525156088	Urocare Silikon-Ballonkatheter für Männer, Art.-Nrn. 40141012 - 40141026	Coloplast	0,0%	**x**
1525156091	UROMED-Silikon-Ballonkatheter INTEGRAL Nelatonspitze, Art.-Nr. 1110	Uromed K. Drews KG	1,1%	**x**
1525156092	UROMED-Silikon-Ballonkatheter Flötenspitze, Art.-Nr. 1091	Uromed K. Drews KG	0,1%	**x**
1525156095	Foley Ballon Katheter, Silikon, 2-Wege, Nelaton, Art.-Nrn.1002-UB-FR 06 bis FR 26	Yushin Medical, Südkorea	0,0%	**o**
1525156097	Foley Ballon Katheter, Silikon, 2-Wege, Tiemann, Art.-Nrn. 1011-FR 10 bis FR 24	Yushin Medical, Südkorea	6,7%	**o**
1525156099	Silikonballonkatheter mit Nelatonspitze, Art.-Nrn. 08501205 - 08502630	Yushin Medical, Südkorea	0,0%	**o**
1525156101	Silikon-Ballonkatheter, Art.-Nrn. REF 31122212 bis REF 31122226	MBH-International A/S	5,5%	**o**
1525156102	Brilliant-Comfort Ballonkatheter, Art.-Nr. 850 900	Teleflex Medical GmbH	2,2%	**x**
1525156103	Brilliant-Comfort Ballonkatheter, Art.-Nr. 850 901	Teleflex Medical GmbH	0,0%	**x**
1525156105	UROSID Silikon Ballonkatheter, Tiemann, Art.-Nrn. 653012 - 653020	ASID BONZ GmbH	0,1%	**o**
1525156106	medfein transurethraler Ballonkatheter, Art.-Nrn. ME 4822-0512 - ME 4822-0526	medfein Entwicklungs- Handels. gmbH	0,0%	**o**
1525156107	UROMED-Silikon-Ballonkatheter INTEGRAL, Art.-Nr. REF 1111	Uromed K. Drews KG	0,3%	**x**
1525156108	Silikonballonkatheter mit Nelatonspitze, Art.-Nrn. SB-201010 bis SB-202610	Urokink AG	0,0%	**o**
1525156109	Silikonballonkatheter mit Nelatonspitze, Art.-Nrn. SB-201630 bis SB-202630	Urokink Industries AG	0,0%	**o**
1525156110	Silikonballonkatheter mit Nelatonspitze, Art.-Nrn. SB-570810 bis SB-572610	Urokink AG	0,1%	**o**
1525156112	Silikonballonkatheter, zylindrische Spitze, Art.-Nrn. SBS-201420 bis SBS-202220	Urokink AG	0,0%	**o**
1525156113	Silikonballonkatheter mit Tiemannspitze, Art.-Nrn. SB-301230 bis SB-302630	Urokink AG	0,0%	**o**
1525156115	INWAY® Blasenkatheter Comfort, Nelaton, Art.-Nr. 11201610 - 11202610	pfm medical gmbH	0,0%	**x**

1525156117	Transurethraler Silikon Ballonkatheter, Nelaton	M.C.S. ConPharm	0,0%	**o**
1525156119	Transurethraler Silikonelastomerkatheter Soft, Nelatonspitze	Uronovis GmbH	0,0%	**o**
1525156120	Transurethraler Silikonballonkatheter, Nelatonspitze	Uronovis GmbH	0,0%	**o**
1525156121	UROSID Basic Silikon-Ballonkatheter, Nelaton, Art.-Nrn. 642112 bis 642124	ASID BONZ GmbH	0,0%	**o**
1525156124	UROSID Silikon-Ballonkatheter, Kinder, Art.-Nr. 651006	ASID BONZ GmbH	0,0%	**o**
1525156125	UROSID Silikon-Ballonkatheter, Nelaton, Art.-Nrn. 652012 - 652024	ASID BONZ GmbH	0,3%	**o**
1525156126	sanabelle Silikon-Ballonkatheter U400, Art.-Nrn. 77712012, 77712014, 77712016, 77712018, 77712020, 77712022, 77712024	medi1one medical gmbh	1,4%	**x**
1525156128	Dahlhausen Silikon Ballonkatheter Typ Foley, Art.-Nrn. 23.000.14.212 bis 23.000.14.224	P.J. Dahlhausen	0,0%	**x**
1525156131	2-Wege Ballonkatheter, Art.-Nrn. N1030VS bis N2430VS	HAIYAN KANGYUAN, China	0,0%	**o**
1525156134	Qufora Silikon Ballonkatheter, 2-Wege, Art.-Nrn. REF 32122214 - REF 32122226	MBH-International A/S - Deutschland	0,0%	**o**
1525156136	Katheter, Silikon Nelaton, Art.-Nr. 01/01/11/GHC	GHC	55,7%	**x**
1525156138	bio-UMAXX Silicon-Foley-Katheter, Art.-Nrn. BC 06001 bis BC 26030	Integral Medical Products, China	0,1%	**o**
1525156144	Marflow Dauerballonkatheter, Silikonelastomer, transurethal	Marflow AG, Schweiz	0,4%	**o**
1525156147	Servocura 2-Wege-Ballon-Katherter mit Nelaton-Spitze, Art.-Nr. 25101	Servona GmbH	0,0%	**o**
1525156155	Dover 100% Silikon-Blasenverweilkatheter, Art.-Nrn. 4521012/14/16/18/20/22/24/26	Degania Silicone Ltd	0,0%	**o**
		gesamt 1525156	**100%**	**81,2%**

152516 - Katheterverschlüsse

Produkt-nummer	Produktbezeichnung	Hersteller	Bedarf KKH in %	lieferfähig
1525160001	Katheterventil KV 100 / KV 100 EH	Max Stäubli	13,9%	o
1525160002	Katheterstöpsel Nr. 102 800	Büttner-Frank GmbH	0,0%	o
1525160007	Katheter-Ventil Nr. 47597 000	RUSSKA Ludwig Bertram GmbH	0,0%	o
1525160009	Katheterklemme Nr. 102 790	Büttner-Frank GmbH	0,0%	o
1525160014	Standardkegel, Nr. 443847/7 - Katheterstopfen, Nr. 443500/1	B. Braun Melsungen AG	0,4%	x
1525160017	Uromed-Katheterventil, Nr. REF 1501 - Einhandmodell Compact REF 1500/REF 1504	Uromed Kurt Drews KG	66,4%	x
1525160018	Katheterventil KV 200 EH KP, Nr. 29-100.10.200	pfm medical ag	0,0%	x
1525160019	CareVent Duo Katheterventil, Art.-Nr. 089801	M.C.S. ConPharm AG	15,8%	o
1525160022	UROMED-Katheterstopfen, Art.-Nr. REF 1510	Uromed Kurt Drews KG	0,0%	x
1525160023	MiroValve automatisches Katheterventil, Art.-Nr. 089805	RoweMed AG	0,0%	o
1525160026	Bard® Flip-flo™, Art.-Nrn. BFF5 und BFF20	C. R. Bard GmbH	3,5%	o
1525160028	Curion Katheterventil, Art.-Nr. 8400A	Mediq Medeco	0,0%	o
		gesamt 1525160	**100%**	**66,8%**

Anlage 04: „Abrechnungsregelung“

Abrechnungsmodalitäten

Grundsätzliches

Für die Abrechnung gelten die Regelungen des § 9 des Rahmenvertrages. Die Abrechnung erfolgt darüber hinaus nach den Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern nach § 302 Abs. 2 SGB V (im Folgenden Richtlinien genannt) in der jeweils aktuellen Fassung.

Rechnungslegung/Abrechnungsregelung

(1) Die Abrechnung hat folgende Bestandteile:

- *Abrechnungsdaten,*
- *Gesamtaufstellung der Abrechnung (Gesamtrechnung, ggf. Sammelrechnung),*
- *Begleitzettel für Urbelege (im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbarer Datenübertragung)*
- *Genehmigungsschreiben der KKH (bei Übermittlung per eKV ist kein Genehmigungsschreiben und kein Ausdruck der Genehmigung erforderlich)*
- *Urbelege, wie Verordnungsblätter*
- *Lieferschein*
- *Angabe der Verwaltungsnummer bei Nachberechnungen auf Grund von Absetzungen oder Kürzungen früherer Rechnungen*

(2) Nach § 302 Abs. 1 SGB V ist der Leistungserbringer verpflichtet, der KKH die Abrechnungen im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern zu übermitteln. Werden die Abrechnungen nicht im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbarer Datenträger übermittelt, hat die KKH gem. § 303 Abs. 3 SGB V die Daten nach zu erfassen. Die durch die Nacherfassung entstehenden Kosten hat die KKH dem Leistungserbringer durch eine pauschale Rechnungskürzung in Höhe von bis zu 5 v. H. des Rechnungsbetrages in Rechnung zu stellen, falls der Leistungserbringer die Gründe für die nicht maschinell verwertbare Datenübermittlung zu vertreten hat.

(3) Der Leistungserbringer hat die nicht maschinell verwertbare Datenübermittlung zu vertreten, wenn die KKH die Voraussetzungen zur Annahme von Abrechnungen im Wege elektronischer Datenübertragung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern geschaffen hat.

(4) Die Technische Anlage zu den Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V regelt im Kapitel 2 (Teilnahmeverfahren/Voraussetzungen), dass die Einzelheiten zur Durchführung der Datenübermittlung rechtzeitig vor der erstmaligen Durchführung abzustimmen sind. Für die KKH gilt, dass die Anmeldung zum Datenaustauschverfahren bei der jeweils aktuellen Beleg- und Datenannahmestelle erfolgen muss. Die Kontaktdaten der aktuellen Beleg- und Datenannahmestelle ergibt sich aus dem amtlichen Kostenträgerverzeichnis oder der Informationsbroschüre des GKV-Spitzenverbandes https://www.gkv-datenaustausch.de/leistungserbringer/sonstige_leistungserbringer/sonstige_leistungserbringer.jsp

(5) Vor der erstmaligen Durchführung oder vor Änderung des Datenaustauschverfahrens ist die ordnungsgemäße Verarbeitung zwischen Absender und Empfänger zu erproben. Für die KKH führt die jeweils gültige Beleg- und Datenannahmestelle das nachstehend beschriebene Erprobungsverfahren durch. In der Erprobungsphase erfolgt eine parallele Übermittlung von maschinellen Abrechnungsdaten sowie Papierabrechnungen. Dabei sind die maschinellen Daten mit der Kennung "TSOL" als Testdaten zu kennzeichnen. Die maschinellen Abrechnungsdaten und die Papierabrechnungen müssen identisch und vergleichbar sein.

(6) Die Erprobungsphase mit der KKH ist beendet, wenn der Leistungserbringer der datenannehmenden Stelle der KKH dreimal hintereinander technisch und inhaltlich einwandfreie maschinelle Daten übermittelt hat. Dies gilt dann als erfüllt, wenn die KKH dem Zugelassenen keine Rückmeldung über Fehler in den Daten gibt.

(7) Nach der Beendigung der Erprobungsphase werden vom Leistungserbringer ausschließlich Abrechnungen im Wege der elektronischen Datenübertragung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern im Sinne der Technischen Anlage zu den Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen übermittelt. Die Daten sind durch die Kennung "ESOL" als "Echtdaten" zu kennzeichnen.

(8) Die Rechnungslegung erfolgt je Zugelassenem für alle Versorgungs-/ Abrechnungsfälle monatlich bis zu zweimal. Die maschinell verwertbaren Daten sind an die von die von der KKH benannten Stellen zu liefern (s. www.gkv-datenaustausch.de).

(9) Es werden nur syntaktisch einwandfreie Daten gemäß den Richtlinien angenommen. Fehlerhafte oder die Bedingungen der Richtlinien nach § 302 SGB V nicht erfüllende Abrechnungen sowie nicht korrekt vom Hilfsmittelanbieter ausgefüllte Urbelege/ Codierblätter werden an den Absender mit einem entsprechenden Fehlerhinweis zurückgesendet.

(10) Die rechnungsbegründenden Unterlagen nach § 2 Abs. 1 Buchstaben b) (Urbelege) und d) (Kostenübernahmeerklärungen) der Richtlinien sind jeweils zeitgleich mit der Rechnungslegung (Übermittlung der maschinellen Abrechnungsdaten nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a) und e) der Richtlinien) an die von der KKH benannten Stellen zu liefern. Die Unterlagen sind im Original in der in den Richtlinien beschriebenen Sortierreihenfolge zu übermitteln. Nicht ordnungsgemäße oder fehlerhafte Angaben auf den Urbelegen oder Codierblättern führen zur Abweisung der Rechnung. Die hieraus entstehenden Zeitverzögerungen bei der Rechnungsprüfung und -zahlungen sind nicht von der KKH zu verantworten.

(11) Den rechnungsbegründenden Unterlagen ist bei maschineller Abrechnung ein Begleitzettel gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe f) der Richtlinien beizufügen.

(12) Der Versicherte hat die Abgabe der Leistungen am Tag der Leistungserbringung durch Unterschrift zu bestätigen. Quittierungen im Voraus sind unzulässig. Auf den vereinbarten Formularen ist an vorgesehener Stelle der Stempel der Firma anzubringen.

(13) In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Vergütungsliste festgelegte 7-stellige Schlüssel "Leistungserbringergruppe" anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Vergütungsliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.

(14) Der Leistungserbringer trägt auf dem Verordnungsvordruck die folgenden Angaben auf:

1. IK des Leistungserbringer (§ 1),

2. vereinbarte 10-stellige Abrechnungspositionsnummer sowie Menge der abgegebenen Leistung,

3. Rechnungs- und Belegnummer,

4. eingezogener Zuzahlungsbetrag und Bruttowert der Versorgung (Vertragspreis, Festbetrag, Durchschnittspreis oder Wert des Versorgungsvorschlags).

(15) Anstelle der Auftragung der genannten Angaben auf dem Verordnungsblatt können die Angaben unter den folgenden Voraussetzungen auch auf dem separaten Codierblatt übermittelt werden:

Es ist zu jeder Verordnung ein separates Codierblatt zu erstellen, auf dem Codierblatt sind die o. g. Angaben vollständig aufzutragen, die Unterlagen zu einer Verordnung sind in der Sortierreihenfolge

Codierblatt,

Verordnung und

ggf. andere rechnungsbegründende Unterlagen zu der Verordnung

anzuliefern und die zu einer Verordnung gehörenden Unterlagen sind fest miteinander zu verbinden. Andere Vorschriften für die Übermittlung der Urbelege, mit Ausnahme der Beschriftung der Verordnung, werden durch diese Regelung nicht berührt. Ist eine der genannten Voraussetzungen für die Übermittlung von Codierblättern, insbesondere die feste Verbindung der Unterlagen nicht erfüllt, kann die Rechnung von der KKH zurückgewiesen werden.

(16) Der Einzug der Zuzahlung gem. § 33 Abs. 2 i. V. m. § 61 Satz 1 SGB V erfolgt durch den Leistungserbringer entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Die Berechnung der Zuzahlung für die einzelne Leistung erfolgt auf der Basis des Vergütungssatzes für die jeweilige Leistung (kaufmännisch gerundet). Die von den Versicherten an den Leistungserbringern insgesamt zu zahlenden Zuzahlungsbeträge sind von den jeweiligen Endbeträgen abzusetzen.

(17) Bei der Abrechnung ist für die Leistung ausschließlich die vereinbarte 10-stellige Abrechnungspositionsnummer der abgegebenen Leistung zu verwenden.

(18) Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung kann die KKH dem Zugelassenen die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben. Sollten maschinell übermittelte Abrechnungsdaten oder Daten auf maschinell verwertbaren Datenträgern und die zugehörigen Urbelege nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen (nach Eingang des ersten Bestandteils der Abrechnung) bei den von der KKH benannten Stellen vorliegen, können die vorhandenen Datenlieferungen oder Urbelege zur Neueinreichung an den Rechnungssteller zurückgegeben werden. Verzögerungen bei der Rechnungsprüfung und -bezahlung gehen nicht zu Lasten der KKH. Eine Abweisung der Gesamtabrechnung ist nur bei folgenden Fehlern möglich:

- Nichtbeachtung der Regelungen zur Kennzeichnung und Sortierung der Urbelege,
- Nicht ordnungsgemäße oder fehlerhafte Angaben auf den Urbelegen.
- Nichtbeachtung der inhaltlichen Mindestanforderungen an den Begleitzettel für Urbelege (Anlage 4 der Richtlinien nach § 302 SGB V)

(19) Abrechnungen auf anderen als nach den Richtlinien definierten Wegen darf die KKH zurückweisen.

(20) Überträgt ein Zugelassener die Abrechnung einer Abrechnungsstelle, so hat der Zugelassene die KKH unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. Der KKH ist der Beginn und das Ende des Auftragsverhältnisses, der Name der beauftragten Abrechnungsstelle und das Institutionskennzeichen, unter dem die Abrechnungsstelle die Rechnungslegung vornimmt, sowie die Erteilung und der Entzug einer Inkasso-Vollmacht, mitzuteilen.

(21) Das Abrechnungszentrum ist verpflichtet, sich ebenfalls gemäß Abs. 2 zum maschinellen Datenaustausch anzumelden. Abrechnungszentren liefern die Abrechnung ausschließlich auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern nach Abs. 1.

(22) Der Zugelassene ist für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen durch das Abrechnungszentrum verantwortlich.

(23) Hat der Zugelassene dem Abrechnungszentrum eine Inkasso-Vollmacht erteilt, erfolgt die Zahlung an das Abrechnungszentrum für die KKH mit schuldbefreiender Wirkung. Wird dem Abrechnungszentrum die Inkasso-Vollmacht entzogen, ist dies der KKH durch Einschreiben-Rückschein zur Kenntnis zu bringen. Die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung der KKH an das Abrechnungszentrum entfällt 3 Arbeitstage nach Eingang der Mitteilung über den Entzug der Inkasso-Vollmacht.

(24) Sofern die Rechnungslegung einer Abrechnungsstelle gemäß Ziffer 20 übertragen werden soll, ist der Leistungserbringer unter besonderer Berücksichtigung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Maßgaben dieses Vertrages und des § 6 Abs. 1 BDSG durch den Zugelassenen auszuwählen. Die getroffene Vereinbarung über Datenschutz und Datensicherung mit dem Leistungserbringer (Abrechnungsstelle) ist der KKH vorzulegen.

(25) Für Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG), dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG), dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), dem Häftlingshilfegesetz (HHG), dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), dem Bundesinfektionsschutzgesetz (BInfSchG), dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) sowie Personen, die nach zwischenstaatlichem Krankenversicherungsrecht im Auftrag ausländischer Krankenversicherungsträger betreut werden, ist der KKH eine zusätzliche Einzelrechnung in Papierform zu erstellen.

Verwendung des Institutionskennzeichens

(1) Jede zugelassene Betriebsstätte/ Niederlassung verfügt gemäß § 293 SGB V über ein eigenes Institutionskennzeichen (IK), das sie bei der Abrechnung mit der KKH verwendet.

(2) Ein Zugelassener, der über mehrere Betriebsstätten verfügt (Filialunternehmen), kann seine Abrechnung für diese Betriebsstätten zentral vorzunehmen (analog einem externen Rechenzentrum). Er muss für diese zentrale Abrechnungsstelle ein von der fachlichen Zulassung unabhängiges, gesondertes IK beantragen.

(3) Besitzt der Zugelassene neben der Abgabeberechtigung für Hilfsmittel die Abrechnungsberechtigung für weitere Leistungsbereiche, sind separate IK für die einzelnen Leistungsbereiche zu führen.

(4) Das IK ist bei der Sammel- und Verteilstelle IK der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (SVI), Alte Heerstr. 111, 53757 St. Augustin, Telefon: 02241/231-1800 Fax: 02241/231-1334 zu beantragen.

(5) Änderungen der unter dem IK gespeicherten Daten wie z. B. Name, aktuelle Anschrift und Bankverbindung sind ausschließlich der SVI unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen an die KKH oder ihre mit der Abrechnungsprüfung beauftragten Dienstleister werden nicht berücksichtigt.

(6) Das gegenüber der KKH verwendete IK ist bei der Zulassung mitzuteilen. Abrechnungen mit der KKH erfolgen ausschließlich unter diesem IK.

(7) Das IK des Zugelassenen ist in jedem Versorgungsvorschlag, jeder Abrechnung sowie im Schriftwechsel anzugeben. Versorgungsvorschläge/ Abrechnungen ohne IK, mit fehlerhaftem IK oder unbekanntem IK werden von der KKH abgewiesen.

(8) Die unter dem gegenüber der KKH verwandten IK bei der SVI gespeicherten Angaben, einschließlich der Bank- und Kontoverbindung sind verbindlich für die Abrechnungsbegleichung durch die KKH. Andere Bank- und Kontoverbindungen werden von der KKH bei der Abrechnung nicht berücksichtigt, mit Ausnahme von Zahlungen an andere Kontoverbindungen z. B. wegen Pfändung, Insolvenz etc.

Anlage 05: „Datenübermittlung“

1. Elektronischer Datenaustausch 1
   1.1 Auftrag 2
   1.2 Kostenvoranschlag und Entscheidungsdaten 2
   1.3 Nachrichten 2
   1.4 Lieferbestätigung 2
   1.5 Rückholbestätigung 2
2. Notwendige Inhalte des Kostenvoranschlags (KVA) 3
3. Zuständige Stellen für Rückfragen 4
4. Zuständigkeit der KKH-Hilfsmittelzentren nach Postleitzahlen 4

1. Elektronischer Datenaustausch

Die KKH nutzt für den elektronischen Datenaustausch exklusiv die Dienstleistung der Firma:

medicomp
Gesellschaft für neue Medien und Computer mbH
Hoheloogstr. 14
67065 Ludwigshafen
Telefon: 0621.67 17 82-79
E-Mail: support@medicomp.de
Internet: www.medicomp.de

Die Übermittlung des elektronischen Kostenvoranschlages ist ausschließlich über diese Dienstleistungsfirma zulässig. Der Leistungserbringer hat sich zwecks Umsetzung direkt mit der o.g. Firma in Verbindung zu setzen. Die Kosten für die Übermittlung trägt der Leistungserbringer. Die Modalitäten für den Datenaustausch sind mit dem Anbieter zu vereinbaren.

Die fallbezogene Kommunikation hat grundsätzlich über den elektronischen Datenaustausch zu erfolgen. Hierzu stehen folgende Funktionen zur Verfügung:

- Empfang eines Auftrags für die Erstellung eines Kostenvoranschlages, Anpassung/Reparatur/sicherheitstechnische Kontrolle/Wartung/Rückholung eines Hilfsmittels,
- Versand des Kostenvoranschlages,
- Empfang des Entscheidungsdatensatzes (Genehmigung/Kostenübernahmeerklärung, Ablehnung),
- Empfang und Versand von Nachrichten,
- Versand einer Lieferbestätigung.

Die zulässigen Dateiformate für Anhänge (z. B. Verordnung, Kostenvoranschlag, Lieferschein) sind TIF, JPEG und PDF. Die maximale Größe des Anhangs darf 4 MB nicht überschreiten.

Abweichend vom elektronischen Datenaustausch kann der Leistungserbringer die notwendigen Unterlagen im Ausnahmefall auch auf dem Postweg oder per Fax an das zuständige Hilfsmittelzentrum senden. Die Zuständigkeit der Hilfsmittelzentren für die Faxübermittlung leitet sich aus

dem Wohnort des Versicherten (Postleitzahl) ab. Bitte beachten Sie hierzu die beigefügte Übersicht „Zuständigkeit der KKH-Hilfsmittelzentren nach Postleitzahlen“ unter Punkt 4 dieser Anlage.

Eine Übermittlung von fallbezogenen Daten, wie Verordnungen, Kostenvoranschlägen, Lieferscheinen, etc. per E-Mail ist grundsätzlich unzulässig. Dies mit Rücksicht darauf, dass es sich bei den gesendeten Informationen um Sozialdaten handelt und das damit verbundene Risiko/ den damit verbundenen Aufwand. Für den Fall, dass eine Übermittlung von Kostenvoranschlägen per E-Mail erfolgen soll, bedarf dies einer vorherigen gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit der KKH. Für diesen Fall ist eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende gängige Verschlüsselungsmethode zu verwenden.

1.1 Auftrag

Der Leistungserbringer kann über den Datenaustausch durch die KKH beauftragt werden, auf Grundlage einer Verordnung einen Kostenvoranschlag/Angebot zu erstellen, eine Anpassung/Reparatur/Sicherheitstechnische Kontrolle oder Wartung vorzunehmen.

1.2 Kostenvoranschlag und Entscheidungsdaten

Der Leistungserbringer sendet den Kostenvoranschlag als elektronischen Datensatz. Gemäß der Leistungsbeschreibung kann es erforderlich sein, dass dem Kostenvoranschlag ein oder mehrere Anhänge beizufügen sind.

Die KKH wird ihre Entscheidung ((Teil-)Genehmigung/Kostenübernahmeerklärung, Ablehnung, Entscheidungsänderung) ebenfalls elektronisch übermitteln. Die KKH wird die Verordnung im Bedarfsfall als Anhang beifügen, sollte diese dem Leistungserbringer nicht bereits vorliegen.

1.3 Nachrichten

Der Leistungserbringer kann den elektronischen Datenaustausch nutzen, um fallbezogene Nachrichten an die KKH zu übermitteln und zu empfangen. In diesen Nachrichten ist ebenfalls eine Übermittlung von Dateianhängen möglich.

1.4 Lieferbestätigung

n.n.

1.5 Rückholbestätigung

n.n.

2. Notwendige Inhalte des Kostenvoranschlags (KVA)

Der Kostenvoranschlag enthält die folgenden Inhalte:

- Name, Anschrift und IK des Leistungserbringers,
- Versichertendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Versicherten-Nr., *ersatzweise:* Anschrift des Versicherten),
- die Hilfsmittel- bzw. Abrechnungspositionsnummer
- genaue Hilfsmittelbezeichnung gemäß Hilfsmittelverzeichnis sowie Hersteller und genauer Typenbezeichnung,
- Kennzeichen Hilfsmittel,
- Gruppierungsnummer (Darstellung, welche Positionen des KVAs zu einer Hilfsmittelversorgung gehören - analog der technischen Anlage nach § 302 SGB V),
- Betrag der gesetzlichen Zuzahlung des Versicherten je Hilfsmittelversorgung,
- gültiger ICD-Schlüssel aus dem aktuell gültigem ICD-10-Verzeichnis,
- die vertragsärztliche Verordnung in Kopie,
- Im Kostenvoranschlag ist der festgelegte 7-stellige Schlüssel "Leistungserbringergruppe" (LEGS) anzugeben.

.

3. Zuständige Stellen für Rückfragen

Hilfsmittelzentrum Bremen
Tel. 04 21.16 33 95-10 12
Fax 04 21.16 33 95-44 99
E-Mail: serviceteam.kh1@kkh.de

Hilfsmittelzentrum Gera
Tel. 03 65.55 28 6-0
Fax. 03 65.55 28 6-22 98
E-Mail: serviceteam.kh2@kkh.de

Erreichbarkeit:
Montag - Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr
Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind keine Arbeitstage.

Postanschrift:
KKH Kaufmännische Krankenkasse
30125 Hannover

4. Zuständigkeit der KKH-Hilfsmittelzentren nach Postleitzahlen

von	bis	HMZ
01067	06318	Gera
06333	06343	Bremen
06347	06388	Gera
06406	06408	Bremen
06420	06425	Gera
06429	06449	Bremen
06456		Gera
06458	06548	Bremen
06556	16837	Gera
16845	16949	Bremen
17033	18609	Gera
19053	23968	Bremen
23970		Gera
23972		Bremen
23974	23992	Gera
23996		Bremen
23999		Gera
24103	36399	Bremen
36404	36469	Gera
37073	39249	Bremen
39261	39279	Gera
39288	67319	Bremen
67346	67360	Gera
67361	67363	Bremen
67365		Gera
67366		Bremen
67368	67376	Gera
67377	68723	Bremen
68753		Gera
68766	68782	Bremen

von	bis	HMZ
75045		Gera
75050		Bremen
75053		Gera
75056	75059	Bremen
75172	75399	Gera
75417	75449	Bremen
76131	76726	Gera
76744	76770	Bremen
76771	76774	Gera
76776		Bremen
76777		Gera
76779	76891	Bremen
77652	89547	Gera
89551		Bremen
89555	91413	Gera
91438	91443	Bremen
91448	91459	Gera
91460		Bremen
91462	91463	Gera
91465		Bremen
91466	91469	Gera
91471		Bremen
91472		Gera
91474		Bremen
91475		Gera
91477	91480	Bremen
91481		Gera
91483	91484	Bremen
91486	91489	Gera
91522	91555	Bremen

von	bis	HMZ
68789	68809	Gera
69115	69123	Bremen
69124		Gera
69126	69151	Bremen
69168	69190	Gera
69198		Bremen
69207		Gera
69214	69221	Bremen
69226	69234	Gera
69239		Bremen
69242		Gera
69245	69253	Bremen
69254		Gera
69256	69518	Bremen
70173	71409	Gera
71522	71579	Bremen
71634	71642	Gera
71665	71672	Bremen
71679	71701	Gera
71706	71739	Bremen
72070	73349	Gera
73430	73579	Bremen
73614	73630	Gera
73635	73642	Bremen
73650	73666	Gera
73667		Bremen
73669	73779	Gera
74072	74939	Bremen
75015		Gera
75031	75038	Bremen

von	bis	HMZ
91560	91564	Gera
91567	91572	Bremen
91575		Gera
91578		Bremen
91580		Gera
91583	91589	Bremen
91590		Gera
91592	91620	Bremen
91622		Gera
91623	91628	Bremen
91629		Gera
91631	91632	Bremen
91634		Gera
91635	91637	Bremen
91639	96149	Gera
96151		Bremen
96152	96158	Gera
96160		Bremen
96161	96529	Gera
97070	97999	Bremen
98527	99752	Gera
99755		Bremen
99759		Gera
99762		Bremen
99765		Gera
99768		Bremen
99817	99819	Gera
99826	99837	Bremen
99842	99998	Gera

Anlage 06: „Richtwerte für den Verbrauch“

Die nachfolgend aufgeführten Werte sind Richtwerte. Sie dienen lediglich als Anhaltspunkte für den monatlichen Bedarf der jeweiligen Produkte. Die tatsächlichen Verbrauchswerte können durchaus über oder unter den Richtwerten liegen.

Richtwerte für den Verbrauch
(Quelle: BVMed-Infokarte Stand April 2007)

Positions-Nr.	Produktbezeichnung	Verbrauch in Stück / Monat
15.25.04	**Externe Urinableiter**	
15.25.04.1	Urinableiter für Frauen	30
15.25.04.2	Urinableiter für Männer	30
15.25.04.3	Urinableiter für Kinder	30
15.25.04.4	Urinal-Kondome / Rolltrichter, latexhaltig, nicht gebrauchsfertig	30
15.25.04.5	Urinal-Kondome / Rolltrichter, latexhaltig, gebrauchsfertig verpackt	30
15.25.04.6	Urinal-Kondome / Rolltrichter, aus latex-freien Materialien, nicht gebrauchsfertig	30
15.25.04.7	Urinal-Kondome / Rolltrichter, aus latex-freien Materialien, gebrauchsfertig verpackt	30
15.25.04.8	Urinal-Kondome / Rolltrichter bei ISK, Sonderformen	keine Angabe
15.25.05	**Urin-Beinbeutel**	
15.25.05.1	Beinbeutel mit Ablauf, unsteril	30
15.25.05.3	Beinbeutel mit Ablauf, steril	30
15.25.05.4	Kinderbeinbeutel, steril	60
15.25.05.5	Beinbeutel für Rollstuhlfahrer, unsteril	30
15.25.05.6	Beinbeutel für Rollstuhlfahrer, steril	30
15.25.05.7	Beinbeutel mit Entlüftung	4
15.25.06	**Urin-Bettbeutel**	
15.25.06.0	Bettbeutel ohne Ablauf, unsteril	30
15.25.06.1	Bettbeutel mit Ablauf, unsteril	30
15.25.06.2	Bettbeutel ohne Ablauf, steril	30
15.25.06.3	Bettbeutel mit Ablauf, steril	30

15.25.07	**Urinauffangbeutel für geschlossene Systeme**	
15.25.07.0	Bettbeutel, mit Tropfkammer	5
15.25.07.1	Kombinierte Bett- und Beinbeutel, mit Tropfkammer	5
15.25.08	**Urinauffangbeutel für Dauergebrauch**	
15.25.08.0	Urinbeutel für Dauergebrauch	keine Angabe
15.25.09	**Sonstige Urinauffangbeutel**	
15.25.09.0	Sonstige Urinauffangbeutel	keine Angabe
15.25.10	**Stuhlauffangbeutel**	
15.25.10.0	Beutel mit Klebefläche	30
15.25.12	**Urinalbandagen**	
15.25.12.0	Urinalbandagen	keine Angabe
15.25.12.1	Urinalsysteme zur Langzeitanwendung	keine Angabe
15.25.14	**Einmalkatheter zur ISK**	
15.25.14.4	Einmalkatheter, unbeschichtet, nicht gebrauchsfertig	150-180
15.25.14.5	Einmalkatheter, unbeschichtet, gebrauchsfertig verp.	150-180
15.25.14.6	Einmalkatheter, beschichtet, nicht gebrauchsfertig	150-180
15.25.14.7	Einmalkatheter, beschichtet, gebrauchsfertig verpackt	150-180
15.25.14.8	Einmalkatheter mit Auffangbeutel, unbeschichtet, gebrauchsfertig verpack	100
15.25.14.9	Einmalkatheter mit Auffangbeutel, beschichtet, gebrauchsfertig verpackt	100

15.25.15	**Ballonkatheter**	
15.25.15.3	Ballonspülkatheter	keine Angabe
15.25.15.5	Ballonkatheter, silikonisiert, für die kurzzeitige Versorgung	7-8

15.25.15.6	Ballonkatheter, Silikon, für die langfristige Versorgung	1-2 (4-wöchiger Wechsel)
15.25.16	**Katheterverschlüsse**	
15.25.16.0	Katheterverschlüsse	keine Angabe
15.25.17	**Analtampons**	
15.25.17.0	Analtampons	90
15.25.21	**Intravaginale Kontinenztherapiesysteme**	
15.25.21.0	Pessare	keine Angabe
15.25.21.2	Vaginaltampons	keine Angabe
15.99.99	**Abrechnungspositionen**	
15.99.99.0	für Zubehör	keine Angabe
15.99.99.1	für Verbrauchsmaterial	keine Angabe

KKH Kaufmännische Krankenkasse

Anlage 07: „Muster Besuchsprotokoll Inkontinenzversorgung“

Besuchsprotokoll Inkontinenzversorgung

Patient

Name: _____ Vorname: _____

Telefon: _____ Versicherten-Nr.: _____

Versorgung des Patienten

☐ Pat. versorgt sich selbst ☐ durch Pflegedienst ☐ durch (Ehe-)Partner ☐ Andere (z.B. Angehörigen)

Vorhandenes Kontinenzprofil:

☐ unabhängig erreichte Kontinenz ☐ abhängig erreichte Kontinenz ☐ unabhängig kompensierte Inkontinenz

☐ abhängig kompensierte Inkontinenz

Angaben zur Inkontinenz

☐ ISK: ☐ Urinalkondom ☐ DK transurethral ☐ DK suprapubisch

☐ Pouch ☐ Nierenfistel ☐ aufsaugend

☐ Sonstiges: _____

Beratungsleistungen

☐ Patient ☐ Pflegedienst ☐ pflegenden Angehörigen: _____

☐ Versorgungsmöglichkeiten ☐ aufzahlungsfreie Versorgung ☐ Produkteinweisung

☐ Produktbezeichnung(en): _____

☐ Erläuterung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Materialien und Versorgungsmöglichkeiten

☐ Probeweise Durchführung einer vollständigen Versorgung, ggf. auch selbständig durch den Patienten, mit Ergebniskontrolle

☐ zur Vorbeugung und das Erkennen von Komplikationen

Materialumstellung

☐ nein ☐ evtl. ☐ ja, weil _____

._____

Änderungen im Monatsbedarf

☐ nein ☐ ja, weil _____

._____

Produktauswahl

Artikel	Hersteller	HIMI-Nr:	Monatsbedarf
_____	_____	_ _._ _._ _._ _:_ _ _ _	_____
_____	_____	_ _._ _._ _._ _:_ _ _ _	_____
_____	_____	_ _._ _._ _._ _:_ _ _ _	_____
_____	_____	_ _._ _._ _._ _:_ _ _ _	_____
_____	_____	_ _._ _._ _._ _:_ _ _ _	_____
_____	_____	_ _._ _._ _._ _:_ _ _ _	_____
_____	_____	_ _._ _._ _._ _:_ _ _ _	_____

_____ _____ _____

Datum Name in Druckbuchstaben Unterschrift (Examinierte Pflegekraft)

Ich bestätige einen Durchschlag dieses Protokolls erhalten zu haben. Mir ist bekannt, dass der Vertragspartner der KKH auf Anforderung der KKH, dieses Dokument der KKH vorzulegen hat (§ 127 Abs. 5 a SGB V)

_____ _____ _____

Datum Name in Druckbuchstaben Unterschrift Versicherte/r[1]t

_____

[1] Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

KKH Kaufmännische Krankenkasse

Anlage 08: „Muster Protokoll Inkontinenzversorgung – Allgemeine Informationen“

Inkontinenzversorgung – Allgemeine Information

Patient

Name: _____ Vorname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____ PLZ, Wohnort: _____

Versicherten-Nr. _____ Geburtsdatum: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Allgemeine Informationen

Erstversorgung: ☐ Folgeversorgung: ☐

Ges. Betreuer: _____ Telefon: _____

aus Krankenhaus : _____ Entlassung am: _____

Hausarzt: _____ Telefon: _____

Diagnose: _____

Versorgung des Patienten

☐ Pat. versorgt sich selbst ☐ durch Pflegedienst ☐ durch (Ehe-)Partner ☐ Andere (z.B. Angehörigen)

Vorhandenes Kontinenzprofil:

☐ unabhängig erreichte Kontinenz ☐ abhängig erreichte Kontinenz ☐ unabhängig kompensierte Inkontinenz

☐ abhängig kompensierte Inkontinenz

Weiterbetreuung

☐ persönliche Betreuung ☐ telefonische Betreuung ☐ Betreuung abgelehnt

☐ Sonstiges: _____

Angaben zur Inkontinenz

☐ ISK: ☐ Urinalkondom ☐ DK transurethral ☐ DK suprapubisch

☐ Pouch ☐ Nierenfistel ☐ aufsaugend

☐ Sonstiges: _____

Produktauswahl

Artikel	Hersteller	HIMI-Nr:	Monatsbedarf
		_ _._ _._ _._ _:_ _ _ _	
		_ _._ _._ _._ _:_ _ _ _	
		_ _._ _._ _._ _:_ _ _ _	
		_ _._ _._ _._ _:_ _ _ _	
		_ _._ _._ _._ _:_ _ _ _	
		_ _._ _._ _._ _:_ _ _ _	
		_ _._ _._ _._ _:_ _ _ _	
		_ _._ _._ _._ _:_ _ _ _	

☐ Bemerkungen: _____

_____ _____ _____

Datum Name in Druckbuchstaben Unterschrift

KKH Kaufmännische Krankenkasse

Anlage 09: „Muster Rezeptauftrag“

Einverständniserklärung

Patient

Name: _____ Vorname: _____

Telefon: _____ Geburtsdatum: _____

Krankenkasse: KKH – Kaufmännische Krankenkasse Versicherten-Nr.: _____

Hiermit versichere ich, dass ich mit den mir verordneten Versorgungsmaterialien / Hilfsmitteln durch den folgenden Leistungserbringer versorgt werden möchte:

Leistungserbringer

Name: _____

Anschrift: _____

Rezeptauftrag

Hiermit willige ich ein, dass ärztliche Verordnungen / Rezepte über Hilfsmittel gemäß § 33 SGB V sowie Pflegehilfsmittel gemäß § 40 SGB XI an den o.g. Leistungserbringer ausgehändigt werden dürfen, um den Therapieerfolg und eine optimierte Versorgungsqualität zu gewährleisten.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Arzt / meine Ärztin die auf mich ausgestellten ärztlichen Verordnungen / Rezepte (Muster 16) direkt an die Mitarbeiter der o.g. Firma persönlich oder postalisch weitergeben.

Daten des behandelnden Arztes

Name: _____

Anschrift: _____

_____

Tel-Nr.: _____

Die Klärung der Kostenübernahme wird von der o.g. Firma übernommen.

…… ……

Ort, Datum Unterschrift des Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters

KKH Kaufmännische Krankenkasse

Anlage 10: „Muster Dokumentation Beratung nach § 127 Abs. 5 Satz 1 und 2 SGB V“

Dokumentation gemäß § 127 Absatz 5 Satz 1 und 2 SGB V
Beratung des Versicherten vor Versorgung mit Hilfsmitteln

Versorgender Leistungserbringer: _____
Firmenstempel und IK

Beratende/r Mitarbeiter/in: _____

Versicherte/r: _____
Name, Vorname

_____
Versichertennummer oder Geburtsdatum

_____
ggf. Name und Anschrift Betreuungsperson/ gesetzlicher Vertreter

Datum der Beratung: _____

Form des Beratungsgesprächs:
- ☐ persönliche Beratung in den Geschäftsräumen
- ☐ telefonische Beratung
- ☐ vor Ort Beratung (z. B. Hausbesuch, Krankenhaus, Pflegeheim)

Der o. g. Leistungserbringer hat
- ☐ mich persönlich und/oder
- ☐ meine Betreuungsperson (ges. Vertreter/Bevollmächtigten oder Angehörigen)

vor der Übergabe des Hilfsmittels/der Hilfsmittel umfassend beraten, insbesondere darüber

- welche Produkte und Versorgungsmöglichkeiten für meine konkrete Versorgungssituation geeignet und medizinisch notwendig sind,
- die ich ohne Mehrkosten erhalten kann und
- welche zusätzliche/n Leistung/en (die mit Versorgung im Zusammenhang stehenden Leistungen) wie z. B. notwendige Änderungen, Reparaturen des Hilfsmittels, Hinweise zum Gebrauch, für mich geeignet und notwendig sind.

Konkret für mich notwendig ist/sind folgende Hilfsmittel:

Bezeichnung: _____ Hilfsmittelpositionsnummer: _____

Bezeichnung: _____ Hilfsmittelpositionsnummer: _____

Bezeichnung: _____ Hilfsmittelpositionsnummer: _____

Eine Kopie des Nachweises der Beratung habe ich auf meinen Wunsch hin erhalten. Ja ☐ Nein ☐

_____	_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Versicherte/r*	Beratende/r Mitarbeiter/in

*Unterschrift der Betreuungsperson oder des gesetzlichen Vertreters bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

KKH Kaufmännische Krankenkasse

Anlage 11: „Muster Dokumentation Mehrkostenerklärung nach § 127 Abs. 5 SGB V“

Dokumentation gemäß § 127 Absatz 5 Satz 5 SGB V Mehrkostenerklärung des Versicherten zur Versorgung mit Hilfsmitteln

Versorgender Leistungserbringer: _____

Firmenstempel und IK

Beratende/r Mitarbeiter/in: _____

Versicherte/r: _____

Name, Vorname

_____

Versichertennummer oder Geburtsdatum

_____

ggf. Name und Anschrift Betreuungsperson/ gesetzlicher Vertreter

Der o. g. Leistungserbringer hat ☐ mich persönlich und/oder
☐ meine Betreuungsperson (ges. Vertreter/Bevollmächtigten oder Angehörigen)

vor der Übergabe des Hilfsmittels/der Hilfsmittel umfassend beraten.

Obwohl ich eine hinreichende Auswahl mehrkostenfreier individueller Versorgungsangebote erhalten habe, entscheide ich mich für ein anderes Produkt und übernehme hierfür die Mehrkosten.

Die Mehrkosten betragen: _____ EUR

Mir ist bekannt, dass

- eine nachträgliche Erstattung der gezahlten Mehrkosten durch meine Krankenkasse nicht erfolgen kann und
- ich dadurch bedingte höhere Folgekosten, z. B. bei Reparaturen und Wartungen, selbst trage.

Ein Exemplar der Erklärung habe ich auf meinen Wunsch hin erhalten. Ja ☐ Nein ☐

_____	_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Versicherte/r*	Beratende/r Mitarbeiter/in

*Unterschrift der Betreuungsperson oder des gesetzlichen Vertreters bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben